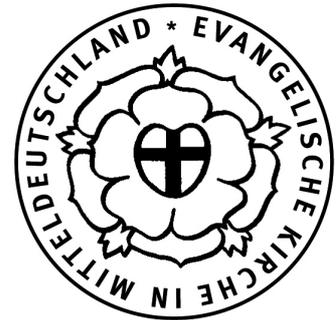


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

Bericht der Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann „Wir sind Kirche – in Luthers Heimat“	286
<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Kirchengesetz zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes vom 21. November 2009	291
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenmusikgesetz-KiMuG) vom 21. November 2009	295
Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz – PrälG) vom 21. November 2009	298
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes aus Anlass bundesgesetzlicher Änderungen vom 21. November 2009	300
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. November 2009	301
Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrvertretungsgesetz – PfVertrG) vom 21. November 2009	302
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2010 – Haushaltsgesetz 2010 – vom 21. November 2009	306
Beschluss der Landessynode zur Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung des Landeskirchenrates vom 19. Juni 2009 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	307
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. Juni 2009	307
Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 – staatliche Anerkennung – Evangelische Kirche in Mitteldeutschland – Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 24. Januar 2009	308
Ordnung für die liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 12. Oktober 2009	309
Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LKA) vom 23. Oktober 2009	310
Genehmigung der Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel	315
Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 6. August 2009/9. September 2009 (Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel – Gültigkeitserklärung –, siehe Rubrik D)	316
Mustervereinbarungen zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes	319
– Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes	319
– Muster über die Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes	321
– Anlage – Mustersatzung eines Zweckverbandes –	322
– Erläuterungen zum Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes und zum Muster über die Errichtung eines Zweckverbandes	323
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	324
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	324
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Bestimmung des ständigen Vertreters der Landesbischöfin	329
Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel – Gültigkeitserklärung –	329

Bericht der Landesbischöfin der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
Ilse Junkermann

„Wir sind Kirche – in Luthers Heimat“

(Es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode!

Gerne erstatte ich meinen ersten Bericht vor der Landes-  
synode nach zehn Wochen im Amt.

Noch bin ich ganz in der Phase, vor allem wahrzunehmen,  
aufzunehmen, zu sehen und zu hören und die Evangelische  
Kirche in Mitteldeutschland kennen zu lernen. Noch sammle  
ich Eindrücke. Davon will ich berichten.

Zu dem, was ich wahrnehme, kommen meine Deutungen und  
Fragen: Welche Themen sehe ich auf uns zukommen, welche  
liegen bereits oben auf? Welche Fragen stellen sich mir? In  
den ersten Tagen und Wochen habe ich manch einen Korb,  
oder besser, manch ein Körbchen bekommen. Aber nun nicht,  
wie es umgangssprachlich verstanden werden könnte, als  
Ablehnung! Im Gegenteil: Es waren herzliche Willkommens-  
grüße! Die Körbe waren reich gefüllt mit köstlichen Speziali-  
täten aus den Regionen unserer Landeskirche. „So schmeckt’s  
hier! So gut schmeckt’s hier! Es möge Ihnen hier schme-  
cken!“ So habe ich diese Stärkungen, ja Wegzehrungen ver-  
standen. Und ich kann Ihnen bestätigen: Es schmeckt wirklich  
gut hier!! Ich zähle nun nicht die einzelnen Köstlichkeiten  
auf, ich will weder Ihnen noch mir den Mund wässrig  
machen.

Zunächst hatte ich nur ein kleines Körbchen, um meine Ein-  
drücke und Wahrnehmungen in Papierform darin zu sammeln.  
Bald schon hat das kleinere Körbchen nicht mehr ausgereicht,  
dieser größere Korb leistet seither gute Dienste.

Ich werde ihn nun nicht im Einzelnen auspacken. Für meinen  
Bericht habe ich inhaltlich sortiert, was sich darin wiederge-  
funden hat. Dies will ich Ihnen nun vortragen!

**1. Zum Prozess der Fusion: Gott bewahrt seine Kirche,  
wir müssen sie nicht selbst schaffen und erhalten. So  
können wir weniger werden und dennoch fröhlich  
bleiben**

1.1 Der Wille und die Zuversicht, „wir wollen nicht traurig,  
sondern fröhlich kleiner werden, wir wollen unsere Kräfte zu-  
sammenlegen“, der und die hinter der Fusion stehen, sind für  
mich deutlich spürbar. Ich habe sein Echo vielfältig gehört.  
Hatte die Fusion bisher schon Kräfte freigesetzt, so sind, so  
mein Eindruck, weitere Kräfte frei geworden, seit die Fusion  
auch in dem einen Bischofsamt bzw. in Person der einen Lan-  
desbischöfin sichtbar wird.  
Allerdings habe ich dies manches Mal auch mit der Frage ver-  
bunden gehört: Ist das überhaupt zu schaffen, ein so großes  
Gebiet? Und: Was trägt die Fusion auf Kirchenkreis- und Ge-  
meindeebene konkret aus? Vielerorts und bei vielen Menschen  
überwiegen Freude und Zuversicht und auch, zurecht wie ich  
meine, Stolz, die Fusion und die zuweilen schwierigen Be-  
gleiterscheinungen bis hierher im Großen und Ganzen bewäl-  
tigt zu haben.

1.2 Neben dieser Zuversicht und Freude ist allerdings allent-  
halb auch manche Angst oder Befürchtung zu merken:  
Kommen wir mit unserer Tradition noch richtig vor? Haben  
wir noch Raum mit unseren Erfahrungen in der größeren Kir-  
che? Werden wir, am Rande der nun so großen Kirche, über-  
haupt noch gesehen? Wie viel Heimat finden wir noch in der  
neuen Kirche? Und: Bleiben wir im Blick der Leitungsverant-  
wortlichen, auch der Landesbischöfin, wenn die Landeskirche  
nun so groß ist? Hat ein „sola structura“ das „sola scriptura“  
ersetzt? Sprich: Inwiefern sind wir in Gefahr, über den Struk-  
turfragen die inhaltlichen Fragen bis hin zum Studium der  
Schrift zu vernachlässigen?

1.3 Und ein Weiteres: Was für viele schon überwunden ist, ist  
für andere noch als Aufgabe zu bewältigen: Dies wird insbe-  
sondere dann deutlich, wenn immer wieder einmal die Frage  
auftaucht, inwiefern noch in Proporz gedacht und gehandelt  
werden muss oder nicht. Es wird ja so bleiben, dass die un-  
terschiedlichen Regionen und Prägungen, die deutlich mehr sind  
als zwei, zum Zusammenwirken und Zusammenklängen des  
Ganzen der Landeskirche in ihrem eigenen Profil geradezu  
nötig sind. Solange dies nicht als selbstverständlich gilt, son-  
dern unter Verdacht eines früheren Proporzdenkens gerät, so-  
lange versteht sich eben die Vielfalt und das selbstverständliche  
Recht der unterschiedlichen Regionen, im Ganzen auch  
vorzukommen, noch nicht von selbst.

1.4 Ein weiterer Teil der noch vor uns liegenden Aufgabe ist:  
Die neue Struktur will mit Leben gefüllt werden. Der neue,  
größere Bezugsraum birgt mehr Ideen und Kreativität in sich.  
Er gewährt auch eine größere Kostenverteilungsmöglichkeit.  
Insbesondere die übergemeindlichen Dienste können geteilt  
und deshalb fast halbiert werden. Die Jahre der Förderations-  
zeit haben lange Übergänge geschaffen, so dass möglichst  
viele mitkommen konnten. Die Frage stellt sich mir: Welche  
weiteren längeren Übergangszeiten braucht es, damit alle in  
der neuen Kirche ankommen? Oder sind noch längere Über-  
gangszeiten schädlich? Braucht es nicht irgendwann klare  
Schnitte? Diese Fragen werden uns in den nächsten Monaten  
und vermutlich auch Jahren in den noch ausstehenden Berei-  
chen der Umsetzung der Fusion beschäftigen.

Ich habe den Eindruck, dass manches, was um der Fusion wil-  
len zurückgehalten wurde an Vorbehalten und Bedenken, nun,  
da die Fusion erfolgt ist, noch einmal nach oben kommt und  
angesehen und besprochen werden will. „Nun muss sich er-  
weisen, dass dies der richtige Schritt war“, so höre ich man-  
che Bedenken jetzt als Erwartung bis hin zu konkreten Forde-  
rungen formuliert!

1.5 Und ein Drittes zu der noch vor uns liegenden Aufgabe:  
Eine Kirche der Verschiedenen werden – das braucht noch  
seine Zeit und das braucht vor allem, sich den gemeinsamen  
Aufgaben und Herausforderungen, in denen der allgemeine  
Auftrag der Kirche konkret wird, zu stellen, sie aufzunehmen  
und gemeinsam zu gestalten. Eine Kirche der Verschiedenen  
werden – das ist ein Prozess, der nie zu Ende ist, jedenfalls  
nicht, bis unser Herr Jesus wiederkommt und uns sichtbar  
eint. Umso elementarer ist es für uns, dass wir die Einheit von  
ihm her empfangen und uns dies vor Augen halten: Dass wir  
eins sind, sind wir durch Ihn, der unser gemeinsamer Herr ist,  
sind wir durch das gemeinsame Hören auf sein Wort und den  
gemeinsamen Empfang der Sakramente. Das bedeutet im Um-  
kehrschluss: Wir sind nicht eins, weil wir gleich oder ähnlich  
sind, weil wir so gute Freunde sind und uns so gut verstehen  
oder ähnliches. Das alles ist Ausdruck unserer Gemeinschaft,  
aber nicht der Grund. Der Grund unserer Gemeinschaft ist  
Christus, unser Herr. Das gibt uns große Freiheit für ein Mit-

einander der Verschiedenen, weil er ja uns eint zu seinem Leib. Allerdings sind alle Glieder, alle Regionen und Traditionen herausgefordert, von ihm gerufen, nun zur gegenseitigen Auferbauung, (wie der Apostel Paulus es im Brief an die Römer formuliert in Röm 14,19) dieses einen Leibes ihren Teil beizutragen – und nicht einen eigenen Leib abbilden oder gar schaffen zu wollen – und sei es ein eigener im größeren Ganzen.

Wie konkret diese Aufgabe sich in der Gemeindegemeinschaft stellt, werden wir im Bericht zur Konfirmandenstudie hören: Es muss uns in eine „gesegnete Unruhe“ versetzen, wie sehr unsere Gemeindegemeinschaft auf nur einen kleinen Teil der Gesellschaft, auf ein bestimmtes Milieu bezogen ist.

1.6. Was das Leben und Glauben in der einen Kirche unterstützt, das ist alles Gemeinsame.

Die Kampagne „Gesegnete Unruhe“ hat in Erinnerung gerufen und vor Augen gestellt, welche inneren Kräfte und Anliegen die Menschen in allen Regionen unserer Landeskirche, auch mit Menschen außerhalb der Kirche, verbinden. Die Erfahrung, als Kirche und in der Kirche wesentlich zur friedlichen Revolution beigetragen zu haben, wurde neu gegenwärtig. Viele Veranstaltungen, Podien, Vorträge und vor allem die Montagsgebete im Oktober – und die darauf folgenden Artikel in Zeitungen, regional und überregional, wie die Beiträge im Radio- und Fernsehen haben daran erinnert: Kirche hat einen Auftrag in der Gesellschaft und für die Gesellschaft.

Sich als Kirche in diesem Auftrag in kritischer Situation und ohne das gute Ende absehen zu können, bewährt zu haben, das ist große Ermutigung für ein entschiedenes Mitgestalten der Gesellschaft heute. Dass Kerzen und Gebete, dass über elf Jahre treue kleine Friedensgebetsgruppen eine innere Vorbereitung waren für die große friedliche Revolution – darin liegt eine Glaubenserfahrung, die wir mit auf unseren weiteren Weg nehmen sollten und können. Es ist die Glaubenserfahrung, dass auch das kleine, beharrlich an Gott und seinem guten Friedens- und Gerechtigkeitswillen für alle Welt bleibende Gebet eine Wirkung hat, auch wenn wir sie nicht sofort sehen und überhaupt nicht absehen können. Dass Kerzen und Gebete einmal Kennzeichen einer Revolution auf deutschem Boden sein würden – das hätte sich keiner ausdenken können. Und dass es nicht einzelne Helden und Führungspersönlichkeiten waren, die diese friedliche Revolution gestaltet haben, dass es vielmehr viele, viele sog. einfache Menschen waren, die ausgestiegen sind aus jahrelanger Furcht und Anpassung oder Rückzug hinter Kirchenmauern und eines Tages in den Kirchenräumen und danach auf der Straße Mut und Widerspruch gezeigt haben, daran haben sich so manche noch im Nachhinein staunend erinnert. Und das hat, wie auch die kommunalen und regionalen Gedenkveranstaltungen zu 20 Jahren friedlicher Revolution und Grenzöffnung, einen berechtigten Stolz laut werden lassen. Gut, dass Menschen sich an ihren aufrechten Gang erinnern, sich strecken und aufrechter gehen. Und schön und bewegend, wie sehr die Freude von damals plötzlich wieder mitten unter den Menschen ist!

Zugleich sind diese Erinnerungstage auch wichtig, damit laut werden kann, wie viele Enttäuschungen und zerschlagene Hoffnungen in der Zeit von 1989 bis heute liegen. Dazu gehört auch eine noch kaum öffentlich angesprochene Frage: Wie können die Menschen hier im Land mit den zum Teil erheblichen Brüchen in der eigenen Lebensgeschichte umgehen? Muss das Leben nun ‚politisch korrekt‘ geteilt werden in eine bis vor 20 Jahren „schlechte“ bis „böse“ Zeit und in eine danach „gute“ und „begnadete“ Zeit? Wie differenziert dürfen Übergänge, darf ganz Vermischtes, Uneindeutiges auch laut

werden, ohne sich gleich einen „Ostalgie“-Vorwurf einzuhandeln?

Ich denke, wir als Kirche und Christen haben hier eine große Aufgabe, Menschen in der Seelsorge zu begleiten, dass sie ihr Leben mit seinen Brüchen und auch Versagen als Ganzes und vor Gott in Christus Geheiltes sehen können. Die Anteilnahme Gottes am scheiternden und fehlerhaften, zweideutigen Leben sehe ich im Bischofskreuz der Ev. Kirche in Mitteldeutschland zum Ausdruck gebracht: Dass die Plastik kein in vollendete Form gegossenes Schmuckstück ist, sondern sichtbare Spuren der Werkzeuge trägt, mit denen sie bearbeitet wurde, macht deutlich: Gott teilt in Jesu Weg zum Kreuz unsere Verletzungen und unser von so vielem gezeichnetes und angefochtenes Leben. Und: In Jesu Auferstehung öffnet er es hin zu seinem Leben – das sagt das in der Mitte offene Kreuz. Für mich ist dieses Kreuz ein Hinweis, dass unser Auftrag als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland uns ganz dorthin führt – zu den Menschen, die verletzt sind, die mit Brüchen und Versagen leben, die vom Leben gezeichnet sind und nach Heilung und Erlösung suchen.

Modern gesprochen: Wo Menschen nach einem Sinn mitten im Widersprüchlichen suchen, nach einem Ausweg aus dem, was nicht zueinander passt, sollten wir das Gespräch anregen. So ist Versöhnung oder zumindest Schritte dorthin mit denen, die einen einst bespitzelt und verraten haben, eine Aufgabe, die noch mehr vor als hinter uns liegt. Auch wenn viele in unserer Kirche während und unter der DDR-Zeit gelitten haben und sich berechtigt als Opfer verstehen, sollten wir Menschen, die dem Regime nahe standen, nicht in Schubladen sperren. Mit Menschen in Schubladen lässt sich nicht reden und nicht Gesellschaft bauen.

Es ist gut und hat seinen guten Sinn, diese Aufgaben und weitere Herausforderungen nun gemeinsam, in der größeren Kirche, anzugehen und zu bewältigen. Wie wir ‚Kirche für andere‘ sind, darauf kommt es an! Deshalb ist es gut, wenn wir uns nicht mehr so intensiv mit uns selbst und unserem „Überleben“ beschäftigen müssen.

Der erste Mitteldeutsche Kirchentag hat Menschen aus der ganzen Landeskirche und aus unseren Partnerkirchen in Weimar versammelt. Die Stimmung war gelassen, heiter, evangelisch frei und fröhlich. Besonders schön war für viele, zu erleben und dazu beizutragen, dass Christen die Stadt prägen können. Überhaupt, dass die Kirchenfahne neben der städtischen und der Europafahne vom Rathaus weht – das hat so manchen immer noch in frohes Staunen versetzt: „Dass das einmal möglich ist – wer hätte das gedacht!“

Allerdings ist durch manche unbedachte Äußerung auch deutlich geworden, dass die Wahrnehmung, dass wir nun eine Kirche sind, noch nicht überall und auf allen Ebenen so angekommen ist, dass es in die Alltagssprache selbstverständlich einfließt.

Dass die Themen der Friedensgebete vor 20 Jahren ebenso wie die Einsichten aus dem Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hochaktuell sind und weiterer Verbreitung und v.a. Umsetzung in persönliches wie politisches Handeln bedürfen, auch dies ist in den Foren und Veranstaltungen des 1. Mitteldeutschen Kirchentags deutlich geworden.

## 2. „Wir sind Kirche...“ –

Ein Hauptsatz der friedlichen Revolution, der selbstbewusste Ruf „Wir sind das Volk“ hatte wohl doch mehr reformatori-

sches Erbe im Hintergrund als manche bis heute vermuten. Mir fällt jedenfalls auf, dass es ein starkes und für alle sehr selbstverständliches Bewusstsein für ein „Wir sind Kirche“ gibt.

2.1 Ich bin positiv überrascht, wie weniger stark das Gefälle bzw. die Abgrenzung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen und auch unter den Hauptamtlichen ist im Vergleich zu dem, wie ich es aus meiner früheren Kirche kenne. Ich nehme bei Haupt- wie Ehrenamtlichen ein starkes Bewusstsein und Selbstbewusstsein dafür wahr, dass jeder und jede Getaufte zu Verkündigung, zu Zeugnis und Dienst gerufen ist und dass zu einem Christenleben auch persönliche Frömmigkeit wie Gebet und regelmäßige Bibellese gehören. Natürlich ist dieses Bewusstsein auch im vom Pietismus ungleich stärker geprägten Württemberg da. Aber: Ich erlebe das Miteinander in der EKM bisher so, dass es weniger von Konkurrenz und viel stärker von einem selbstverständlichen Miteinander auf Augenhöhe geprägt ist. (Auch wenn Sie dies persönlich möglicherweise nicht so stark erleben.)

2.2 Eine wunderbare EKD-weite Beachtung und Wertschätzung dieser Praxis des Priestertums aller Gläubigen fand die Gemeindeagende aus dem Kirchenkreis Egel. Sie erhielt den Publikumspreis beim Zukunftskongress in Kassel im September (aus über 100 präsentierten Ideen guter Praxis aus der ganzen EKD). Mit den Brüdern und Schwestern aus dem Kirchenkreis Egel freuen wir uns sehr und gratulieren von dieser Stelle aus herzlich! Diese Agende für die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten nimmt ernst, dass Gemeinde wie die ganze Kirche „im Hören auf Gottes Wort“ lebt (Artikel 2 Absatz 2 Verfassung der EKM). Sie will ermöglichen, dass sich die Gemeinde zum Singen, Beten und Hören auf Gottes Wort treffen kann, auch wenn keine/kein Ordinierte/r bzw. Prädikant/in oder Lektor/in da ist. Um nach dieser Agende Gottesdienst zu halten, werden Menschen vor Ort geschult und befähigt – und andere angeregt, doch noch in „ihre Kirche“ am Ort zu kommen.

Dass gerade dafür der Publikumspreis vergeben wurde, zeigt m. E. an, dass die reformatorische Grundeinsicht in allen Reformbemühungen an erster Stelle stehen soll. Es ist die Grundeinsicht, dass der Herr allein seine Kirche durch sein Wort baut und nicht unsere Werke dazu braucht. Martin Luther denkt ja Kirche, ihr Leben, ihre Gestalt und ihren Auftrag ganz von der Rechtfertigung (und nicht z. B. von einer Ämterlehre) her. Er entwickelt keine Kirchentheorie aus einem Bild von „Kirche an sich“, Kirche ist immer „Kirche durch das Wort“ und „Kirche für...“. In seiner zweiten Invokavitpredigt am 10. März 1522 führte er hier in Wittenberg dazu aus: „... Gott tut das alleine und macht, dass das Wort im Herzen lebt. Darum soll man das Wort frei lassen und nicht unser Werk dazu tun.“ Und drei Tage später: „Aber wenn man das Wort frei lässt und es an kein Werk bindet, so rührt es heute den einen und fällt ihm ins Herz, morgen den anderen und so weiterhin. Dann geht es fein still und säuberlich zu, und es wird niemand gewahr, wie es denn angefangen wäre.“

Auf das Wort vertrauen, das selbst wirkt und Kirche baut, ja, erschafft und dazu keine weiteren Anstrengungen oder gar Vorgaben von uns braucht – diese Einsicht ist im Kernland der Reformation präsent. Und die vielen aus anderen Kirchen, die ja selbst mit ihren guten Ideen auf den Kongress gekommen waren, haben mit ihrem Publikumspreis gut evangelisch votiert.

2.3 Die Ergebnisse der 4. EKD-Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung zeigen einen markanten Unterschied zwischen Ost

und West. Die Minderheitensituation – also der Verlust bzw. das Weniger an Quantität – hat hier offenbar, wenn Sie mir diesen Begriff erlauben, eine andere Qualität, wenn nicht ein Mehr an Qualität, zur Folge. Die Untersuchung bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 1992 und 2002 und hat folgende Ergebnisse, die uns aufhorchen lassen sollten, welche Schätze wir auch als vergleichsweise „kleine Schar“ haben:<sup>1</sup>

- Im Blick auf die Verbundenheit mit der bzw. Haltung zur Kirche hat die Untersuchung ergeben, dass eine größere Zahl von Evangelischen (33 Prozent im Osten gegenüber 23 Prozent im Westen) sich seit 1992 stärker mit der Kirche verbunden fühlen. Auch was zum Christsein gehört, ist im Osten deutlicher präsent und selbstverständlicher als im Westen: „Dass die Bibellese zum Evangelisch-Sein gehört, wird 2002 im Osten mit 41 Prozent von fast doppelt so viel Gemeindegliedern bejaht wie im Westen.“<sup>2</sup> Und: Hätten Sie gedacht, dass im Osten 69 Prozent der Kirchenmitglieder die Kirchensteuer bejahen – gegenüber nur 39 Prozent im Westen? Grabner fasst diesen Abschnitt über die Verbundenheit mit der Kirche so zusammen: „So spielt für eine größere Zahl Evangelischer im Osten die Beteiligung, die Verantwortung und in Bezug auf die Bibel auch die Mündigkeit eine wichtige Rolle.“ Es habe sich „offensichtlich bei den ostdeutschen Kirchenmitgliedern eine profilierte evangelische Haltung herausgebildet.“<sup>3</sup>

Das Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektorinnen und Prädikanten, das morgen in die Synode eingebracht wird, steht für diese Mündigkeit und dieses Miteinander auf Augenhöhe – und dafür, dass Ordination weniger an Hauptamtlichkeit als vielmehr an Berufung und entsprechend gründliche Ausbildung zu binden ist. Dies wird uns noch so manche Diskussion in der Gemeinschaft der Gliedkirchen einbringen – eine nötige Diskussion, in die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland selbstbewusst ihre Erfahrungen einbringen kann!

- Bei der Einstellung zu Glaubensfragen ist ebenfalls ein deutlicher Unterschied zwischen West und Ost festzustellen: „... die Zustimmung zu dem explizit christlichen Glaubenssatz (Gott in Jesus Christus) hat in Ostdeutschland in den letzten zehn Jahren um zwölf Prozentpunkte ... zugenommen“, während es im Westen in dieser Hinsicht kaum Veränderungen gab. Insgesamt zeigen die Untersuchungen, dass sich Kirchenmitglieder im Osten mehr mit inhaltlichen Fragen ihres Christ-Seins auseinandersetzen und beschäftigen als im Westen.
- Auch dem Gottesdienst kommt hier eine größere Bedeutung zu, und v. a. kirchenmusikalische Veranstaltungen werden hier mehr besucht. Dem entspricht, dass „Angebote, bei denen man nicht unbedingt selbst aktiv werden muss, ... im Osten auf eine größere Resonanz“<sup>4</sup> stoßen.

2.4 „Wir sind Kirche...“ – das gilt auch für das Selbstbewusstsein so mancher Kirchengemeinde. In den wenigen

1 Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die Auswertung durch: Wolf-Jürgen Grabner, Christen in der Diaspora oder die Chance der kleinen Schar. Zum Selbstverständnis evangelischer Kirchenmitglieder in Ostdeutschland, in: Pastoraltheologie 7/2009 (89. Jg), S. 299 ff.

2 ebd., S. 306

3 ebd., S. 307

4 ebd., 313

Wochen habe ich viele ganz starke Gemeinden wahrgenommen. Selbstbewusst und zielgerichtet tun sie, „was dran ist“. Sie „dämmern“ nicht eben so vor sich hin. Vielmehr nehmen sie sehr wach wahr, was die „Tagesordnung der Welt“ in ihrem konkreten Umfeld bestimmt.

2.5 „Wir sind Kirche ...“ Ein junger Theologiestudent allerdings bringt mich ins Nachdenken. In einem längeren abendlichen Gespräch erwidert er auf meine so sichtlich erfreute Schilderung der politischen Wachheit und des politischen Engagements von vielen Gruppen und Kirchengemeinden: „Das hat die Kirche ja auch in der DDR gelernt, dass alles politisch ist. Aber das persönliche bleibt auf der Strecke. Wer redet über den Glauben, was er ihm oder ihr persönlich bedeutet?“

Sicher darf man das eine – das politische Engagement – nicht gegen das andere – das persönliche Glaubensleben – ausspielen. Dennoch bin ich seit diesem Gespräch besonders aufmerksam, wo diese Suche nach persönlichem Glauben, nach dem Glauben, der mich als Person trägt, laut wird. Dazu gehört die Suche nach verbindlicher Gemeinschaft, auch zwischen Menschen ganz unterschiedlicher Glaubensrichtung bzw. -prägung. Einen dieser Kreise habe ich kennen gelernt. Dass er besonders kritisch bis misstrauisch in der „verfasserten“, herkömmlichen Kirche wahrgenommen wird – das bestätigt für mich die Beobachtung des Theologiestudierenden: Neben dem berechtigten politischen Engagement muss Raum sein, damit Frömmigkeit und auch neue Formen geistlichen Lebens wachsen können.

In Artikel 3 Absatz 2 sowie in Artikel 21 Absatz 1 unserer Verfassung ist vorgesehen, dass es auch andere Gemeindeformen als die parochiale geben kann. Es wird uns noch sehr beschäftigen, dass „Anderssein“ dieser anderen Formen nicht als bedrohlich und auch nicht als das bisherige und eigene in Frage stellend zu sehen, sondern solche „frommen Kreise“ aktiv zu fördern und ihnen mitten in der Kirche Raum und Unterstützung zu geben.

Zur Frage nach der Frömmigkeit und dem geistlichen Leben gehört auch der Leserbrief in der Kirchenzeitung, der – in etwas rüdem Ton, aber inhaltlich zu Recht, wie ich meine – darauf aufmerksam macht, dass beim 1. Mitteldeutschen Kirchentag in Weimar gerade die Feier des Abendmahls als besondere Verbindung mit dem Herrn der Kirche gefehlt hat.

Eine wunderbare Erfahrung, wie politisches Engagement und Frömmigkeit ineinander wirken, war die Enthüllung eines Epitaphs in der Pößnecker Jüdeweiner Kirche. Ein Künstler der unbekannt bleiben will, hat die Namen der Menschen jüdischer Herkunft und/oder Glaubens, die im Nationalsozialismus aus Pößneck deportiert und ermordet wurden, in ein Holzepitaph geschnitzt. Ein anderer, dessen Namen ich jetzt nicht mehr weiß, hat die Namen und Informationen über diese ehemaligen Pößnecker Bürgerinnen und Bürger gesammelt. Die Gemeinde hat beides in ihren Kirchenraum aufgenommen, als Schuldbekennnis, als Zeichen der Umkehr, als geistliche Mahnung: Gesicht zu zeigen, wenn Menschenwürde und – rechte missachtet oder auch nur zugunsten anderer Erwägungen hintangestellt werden. So ist die Jüdeweiner Kirche ein öffentliches und frommes Gegenbild zum Schützenhaus am Ort, das die NPD in Pößneck als ihren Aufmarsch-Treffpunkt erworben hat.

2.6 Gibt es auch eine Grenze für das selbstbewusste „Wir sind Kirche ...?“

Mit meiner Frage, ob vor Ort in einer Kirche überhaupt festliche und frohe einladende Gottesdienste gehalten werden kön-

nen, wenn weniger als zehn Menschen da sind – mit dieser Frage habe ich, Sie können es sich denken, manch deutlichen Widerspruch provoziert. Dennoch, ich will erst einmal mit der Aussage provozieren, dass ein Gottesdienst erst gefeiert werden soll, wenn zehn und mehr Menschen zusammenkommen. Diese Zahl „zehn“ würde an die jüdische Tradition der Mindestzahl für einen Gottesdienst anschließen. Wenn es weniger sind, sollen und können die Menschen in anderen Formen in ihrer Kirche zusammenkommen: Zur Andacht, zum Gespräch, auch zum Austausch darüber, wer am Ort der Fürbitte und des Besuchs bedarf – und zum Beten darüber und dafür.

### 3. (Wir sind Kirche ...) „... in Martin Luthers Heimat“

3.1 Die Verfassung der EKM steht für das „semper reformanda“. Die Kirche ist eine immer zu erneuernde, zu reformierende. Eben weil sie selbst ganz aus Gottes rechtfertigendem Wort lebt, deshalb kann sie sich nicht in einer bestimmten Struktur oder Ordnung oder Tradition auf Dauer einrichten. Deshalb ist sie „als Gemeinde unterwegs“, frei, mit der frohen Botschaft immer wieder neue Wege zu den Menschen zu gehen.

3.2 Die Verfassung unserer Kirche weist uns auf solche neuen Wege. Bei meinen Besuchen in Konventen nehme ich sie gerne mit und mache deutlich: Es geht nicht (nur) weiter wie bisher. Die neue Kirche hat eine neue Verfassung. In der neuen Verfassung sind neue Aufgaben formuliert. Es geht jetzt und in den nächsten Jahren darum, die Artikel der Verfassung mit Leben zu füllen. Auch darin werden wir eine Kirche, indem wir diese Aufgaben gemeinsam angehen. Wichtige neue Aufgaben, die die Verfassung ausdrücklich nennt, sind:

- In Artikel 11 Absatz 1 ist formuliert: „Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde und der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen. Sie werden von der Kirchengemeinde begleitet und zur Taufe ermutigt.“ – Was heißt das dann konkret, wenn, wie eine Pfarrerin schilderte, Eltern, die nach der Taufe ihres ersten Kindes aus der Kirche ausgetreten sind, nun für ihr zweites Kind die Taufe begehren? Kann und soll der Gemeindegemeinderat rigoros und empört über diesen Ausnutzungs-Versuch ablehnen, wie in diesem Fall wohl geschehen? Oder muss ein Gemeindegemeinderat auf diese Anfrage nicht positiv reagieren und den Eltern antragen, dass sich die Familie mit der Taufe des Kindes für eine christliche Begleitung der getauften Kinder durch dazu bestimmte Gemeindeglieder öffnet?

Ein anderes Beispiel: Am Rande der EKD-Synode sprach mich die Geschäftsführerin des Vereins „Evangelisches Leseportal“ (das ist der Verband für Büchereiarbeit und Leseförderung) auf folgendes Vorhaben an: Durch eine EKD – Kollekte hat der Verein genügend Mittel, sog. Taufbeutel mit einem Bilderbuch und einer CD für Neugeborene auszustatten und ist jetzt auf der Suche nach einer Kirche oder Region, die diese Taufbeutel übernimmt. Ob die EKM Interesse hat, über ihre Kirchengemeinden diese Taufbeutel an Eltern Neugeborener zu verschenken (vergleichbar den Geschenkpäckchen mit Windeln und Babynahrung) und so Eltern zur Taufe ihrer Kinder einzuladen?

Ich fände es ermutigend, wenn sich dafür ein, zwei, drei oder fünf Kirchenkreise fänden. Diese Aktion könnte vom neuen EKD-Kompetenzzentrum für Mission in der Region begleitet werden. Die Auswertung könnte vom sozialwissenschaftlichen Institut der EKD übernommen wer-

den. Das würde bedeuten, dass sich Gemeindeglieder dafür fortbilden und darin begleiten lassen, mit der Kirche fernem Menschen über ihren Glauben und die Taufe und über Gottes Bild vom Menschen zu sprechen. Das wäre ein geistlicher Aufbruch auch für eine Kirchengemeinde. Und weil Wort und Tat zusammengehören: Wenn die Kirchengemeinde dann noch öffentliche Tauffeste und -feiern organisiert (auch dazu gab es beim Zukunftskongress in Kassel schöne Beispiele von der großen Feier für mehrere Familien im Bierzelt), dass sich die Eltern nicht schämen müssen (und vielleicht nur deshalb ihr Kind nicht taufen lassen), weil ihnen die finanziellen Mittel für eine Familienfeier fehlen – der Apostel Paulus würde sich im Himmel von Herzen freuen, wie wir uns seine scharfen Worte an die Korinther über das Teilen auch der materiellen, nicht nur der Geistesgaben, zu Herzen nehmen.

- Ein neuer Weg ist auch in Artikel 12 Absatz 2 unserer Verfassung gewiesen: Der Auftrag der Kirchengemeinde, Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen. Wie könnte das aussehen? In der früheren Thüringer Landeskirche gibt es einige Erfahrungen, wie solches Nachgehen aussehen kann. Ein Pfarrer sagte bei einem Konvent dazu: „Neun von zehn Ausgetretenen kenne ich ja gar nicht, wie soll ich denen nachgehen?“ Ist nicht das ein Teil des Problems, dass Menschen gehen, weil sie nicht oder zu wenig gebraucht werden in der Kirche mit dem, was sie einbringen können? Das kann ja etwas anderes sein als das, was sich die Leitungsverantwortlichen vorstellen, wie das Gemeindeleben aussehen soll. Vielleicht wäre das eine erste Frage an Ausgetretene: „Wie hätten Sie sich gern eingebracht? „Ich werde die in Thüringen schon erprobte Praxis wieder aufnehmen und die Ausgetretenen anschreiben, um nach den Gründen zu fragen, warum sie ihrer Kirche den Rücken kehren und werde auch diese Frage stellen. Denn, so wissen wir doch auch von Paulus: Jeder Getaufte bekommt mit der Taufe ein Charisma, eine Gnaden-, eine Geistesgabe für die Gemeinde. Und keine dieser Gaben ist zu gering gegenüber anderen. Wie kommen diese Gaben in den Blick der Gemeindeleitung – damit sie erkennen, dass sich Gemeinde von dort her bauen und reformieren lässt und nicht von Idealbildern oder Konzepten von außen?“
- Zu diesem Themenkreis gehört, dass gemäß Artikel 21 Absatz 2 die Kirchengemeinde sich in Zeugnis und Dienst allen Menschen an ihrem Ort zuwendet. Das kann sie nur, wenn sie von mehr Menschen mehr und andere Ideen solcher „Zuwendung in Zeugnis und Dienst“ zulässt. Doch das, so schließe ich aus den Berichten von jungen Pfarrern und Pfarrern im Entsendungsdienst, die sie mir auf ihrem FEA-Kurs hier in Wittenberg vorgetragen haben, solche Öffnung für andere fällt schwer. „Den Schaukasten anders gestalten – für wen denn?“, so wurde einer von ihnen gefragt. Und: „Die, die hier sein können, sind da“, war die Entgegnung auf den Vorschlag eines anderen, öffentlich und mehr Menschen zum Seniorenkaffee einzuladen. Wir brauchen den Austausch nicht nur über die Dinge, die nur mühsam gelingen. Wir brauchen einen guten Umgang mit kritischen Beobachtungen, mit den Dingen, die das Leben und Arbeiten in den Gemeinden vor Ort für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwer macht. Wir wollen kein Lamento, aber wir dürfen die Enttäuschungen auch nicht unterdrücken, Vielmehr gilt es, mit ihnen konstruktiv umzugehen. Das geht sicherlich nicht von jetzt auf gleich. Dass solch kritische Beobachtungen von den Kolleginnen und Kollegen kommen, die am Dienstbeginn stehen, zeigt mir, dass die so-

genannte „Betriebsblindheit“ auch Teil unserer innerkirchlichen Kultur ist. Lassen Sie uns damit anders umgehen als mit Lamento, Frust oder gegenseitigen Belehrungen.

- Ich freue mich, dass die Verfassung neben diesen neuen Aufgaben für die Kirchengemeinden in Artikel 16 Absatz 3 die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung aller mit dem Verkündigungsdienst Beauftragten festlegt. Das heißt ja auch: Eine ecclesia semper reformanda braucht auch Mitarbeitende, die sich re-formieren, die sich bilden lassen.

Ich empfinde eine große Vorfreude darauf, wie wir in den nächsten Jahren mit diesen neuen Aufgaben aus der Verfassung gemeinsam als Gemeinde und als Kirche unterwegs sein werden. Ich überlege, ob wir einen Innovationspreis für gute Ideen und wagemutige, ungewöhnliche Erprobungen ausloben sollen? Oder andere Mittel und Wege finden, dass die Kirchengemeinden gerne aufbrechen und neue Wege gehen.

Wir haben in der EKM Ausarbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen zum Bereich „Gemeindeentwicklung bei schwindenden Mitgliederzahlen“. Ich nenne die, die ich bisher kennen gelernt habe, sie sind sehr unterschiedlich, kommen ja auch aus zwei Landeskirchen: „Bei dir ist die Quelle des Lebens. Überlegungen und Anregungen für die Gemeindekirche von morgen“; „Gemeinde gestalten und stärken“; „Beteiligungsoffene Gemeindekirche“ und ich nenne die Umsetzung eines Aufbruchs auf neuen Wegen in der Kirchenregion Nördliches Zeitz. Schön, dass mich diese Region eingeladen hat! Welche Erfahrungen sie wohl bisher damit gemacht haben, dass die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst eher von einem Zentrum aus das Leben und die Entwicklung der Gemeinden gemeinsam theologisch bedenken und mitverantworten? Auf der Homepage unter [www.noezz.de](http://www.noezz.de) heißt es: Hier stellt sich „die ‚Kirche in der Region nördliches Zeitz‘ mit ihren vielfältigen Gemeinden und Angeboten vor und lässt so andere auch entdecken, wie trotz schwieriger Bedingungen kirchliches Leben bis in die kleinen Orte hinein erhalten werden kann, wenn Gemeinden zusammenarbeiten.“

All diese Erfahrungen, Versuche und Papiere sollten wir noch einmal nebeneinander legen, auswerten und diskutieren. Ich bin überzeugt, angesichts der Vielfalt in unserer Landeskirche gibt es nicht nur ein angemessenes Papier. Es ist gut, dass es verschiedene Überlegungen und Vorschläge gibt, so dass die Verantwortlichen vor Ort entscheiden können, was in ihre Situation und Aufgabenstellung am besten passt. Allerdings sollten wir auf landeskirchlicher Ebene überlegen, mit welchen Unterstützungsmaßnahmen wir die Umsetzung solcher Konzeptionen fördern.

3.3 Zum Kirchesein in Martin Luthers Heimat gehört ganz besonders und gerade die ökumenische Verbundenheit. Ich freue mich, dass mein hoch geschätzter Magdeburger römisch-katholischer Amtsbruder Bischof Dr. Gerhard Feige mit seinen neuen katholischen Thesen zur Ökumene, die er zum Reformationstag 2009 veröffentlicht hat, dem ökumenischen Gespräch, der ökumenischen Begegnung und dem Zusammenwirken als Kirchen die Tür weit geöffnet hat. Wir sollten stärker als bisher das zusammen tun, was wir zusammen ohne Not tun können. Und, da stimme ich ihm ganz und gerne zu, wir sollten uns nicht mit den bestehenden Unterschieden abfinden, wir sollten vielmehr weiter nach Annäherung suchen und uns selbst dafür einsetzen. Ich will das, was in meinen Kräften steht, dazu beitragen.

Gemeinsam mit Kirchenpräsident Liebig aus Anhalt und

Bischof Dr. Feige hatten wir uns beim Ökumenischen Kirchentag in München für einen von uns zu verantwortenden sachsen-anhaltischen ökumenischen Gottesdienst gemeldet, der aber leider von den Verantwortlichen aufgrund der Fülle der Anmeldungen nicht berücksichtigt werden kann. Auch wenn wir nun selbst nicht im ökumenischer Verbundenheit einen Gottesdienst leiten werden, so ist doch diese Idee wie ein Doppelpunkt für eine engere ökumenische Verbundenheit. Gerade im Kernland der Reformation muss die Trennung der Kirche(n) mindestens ebenso, wenn nicht mehr schmerzen als anderswo auf der Welt. Es ist ein Segen, wie weit z. B. mit der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre vor zehn Jahren das Gespräch gediehen ist - bei allen wirklichen und vermeintlichen Rückschlägen im Verständnis von Kirche-sein. Aber kein Gespräch und kein Schriftstück ändert etwas – wenn nicht einzelne Menschen sich auf den Weg machen und Schritte aufeinander zu gehen. Ich bete um Gottes Segen für solche Schritte.

3.4 Schließlich gehört zum Kirchesein in Martin Luthers Heimat die fast schon magische Jahreszahl „2017“. Wir stehen vor der Frage, was wir als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit so vielen bedeutenden Stätten der Reformation zur Lutherdekade und zum Reformationsjubiläum beitragen können. Ein großes Anliegen ist mir, das christliche Bild vom Menschen verstärkt als Zeugnis biblischen Glaubens in aktuelle gesellschaftliche und kirchliche Diskussionen einzubringen. Neben den großen Schätzen reformatorischen Erkennens und Glaubens sollten wir uns auch die Themen vornehmen, die in der Geschichte unseres Landes eine sehr negative bis verheerende Wirkung hatten. Ich nenne nur Luthers Äußerungen zu „den Juden“, aber auch die über die aufrührerischen Bauern.

3.5 Lassen Sie mich als letzten Punkt unter der Überschrift „Wir sind Kirche in der Heimat Martin Luthers“ das folgende Stichwort nennen: Sprachfähigkeit. „Dem Volk aufs Maul schauen“, diese große Begabung Martin Luthers ist bis heute eine Aufgabe für uns – immer wieder und immer wieder neu: Dass die Menschen verstehen, was wir als Christen glauben. Dass wir selbst einfach (und das ist die höchste Form von anspruchsvoll) sagen können, was wir glauben, ja, dass wir unseren Glauben in einer Sprache zum Ausdruck bringen können, die Menschen anspricht – und die uns selbst anspricht, so dass wir uns nicht genieren oder gar schämen. – wie weit sind wir davon noch entfernt! Einer, der diese Sprache wunderbar formen kann, hat folgende Sätze den Teilnehmenden des Zukunftskongresses mit auf den Heimweg gegeben. Seine „Neun Sätze der Verlässlichkeit – wofür wir Christen einstehen“ gebe ich gerne an Sie im Anhang zu dieser Rede weiter. Wolfgang Huber wurde am vergangenen Samstag mit großem Dank und ebenso großem Respekt aus seinem Amt als Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz verabschiedet. Das Willkommen für seinen Nachfolger Dr. Marcus Dröge hat mich flugs von der dienstjüngsten unter den EKD-Bischöfen schon eine Stufe auf- (oder abwärts-?) rücken lassen. So schnell geht das!

Ja, Hohe Synode, so schnell geht das!  
Meinem ersten Bericht mögen Sie entnehmen: Ich bin hier bei Ihnen angekommen! Ich bin hier gut angekommen und gut aufgenommen worden. Ich danke Ihnen und den Kirchengemeinden und -kreisen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den vielen Bereichen, für die herzliche Aufnahme, für die offene und unkomplizierte Unterstützung, für die Nachsicht gegenüber der Anfängerin in Luthers Heimat. Ich bin dankbar für die Gemeinschaft im Glauben, die uns miteinander auf die einzige, wahre Heimat weist, die uns aus der Zukunft leuchtet.

Und so bitte ich mit Ihnen für unseren Weg als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland:

„Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt,  
dass unser Licht vor allen Menschen brennt!  
Lass uns Dich schauen im ewigen Advent. Halleluja!

Welch ein Geheimnis wird an uns geschehn!  
Leid und Geschrei und Schmerz muss dann vergehn,  
wenn wir von Angesicht dich werden sehn. Halleluja!

Aber noch tragen wir der Erde Kleid.  
Uns hält gefangen Irrtum, Schuld und Leid;  
doch deine Treue hat uns schon befreit. Halleluja!

So mach uns stark im Mut, der dich bekennt,  
dass unser Licht vor allen Menschen brennt!  
Lass uns dich schauen im ewigen Advent! Halleluja!<sup>5</sup>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

---

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

---

### Kirchengesetz zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

**Kirchengesetz über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**  
(Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG)

#### Abschnitt 1

**Die Neubildung von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden**

#### § 1

Grundsätze

(1) Mehrere Kirchengemeinden können sich gemäß Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 32 Kirchenverfassung EKM zu einem Kirchengemeindeverband oder zu einer neuen beziehungsweise größeren Kirchengemeinde zusammenschließen. Durch den Zusammenschluss soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 2 Kirchenverfassung EKM erfüllen können.

---

<sup>5</sup> Anna Martina Gottschick, EG 154, 1.3-5

- (2) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, behalten sie ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden durch Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde zusammen, verlieren die bisherigen Kirchengemeinden ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die neue Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.
- (4) Die Vereinigung von Kirchengemeinden kann abweichend von Absatz 3 auch in der Weise erfolgen, dass eine Kirchengemeinde aufgehoben und in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert wird. In diesem Fall verliert nur die aufgehobene Kirchengemeinde ihre Rechtsfähigkeit, während die aufnehmende Kirchengemeinde fortbesteht und Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde ist.
- (5) Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen sind, können sich unter Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes durch Vereinigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 zusammenschließen. Die so gebildete Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes.
- (6) Nach Absatz 2 bis 5 gebildete Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 7 Kirchenverfassung EKM).

## § 2 Verfahren

- (1) Der Zusammenschluss zu einem Kirchengemeindeverband oder die Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 erfolgt auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates (Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung EKM). Erfolgt der Zusammenschluss auf Vorschlag des Kreiskirchenrates, sind die Gemeindeglieder zuvor anzuhören; die Stellungnahme erfolgt durch Beschluss. Im Fall des § 1 Absatz 5 ist die Zustimmung des Gemeindegliederrates des Kirchengemeindeverbandes erforderlich; das gilt auch, wenn sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes durch Vereinigung nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 zusammenschließen.
- (2) Über den Zusammenschluss beschließt der Kreiskirchenrat. Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. In den Fällen des § 1 Absatz 3 bis 5 sind außerdem die jeweils zu einer Gemeindeversammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden anzuhören, die durch den Zusammenschluss ihre Rechtsfähigkeit verlieren.
- (3) Lässt sich ein Einvernehmen über den Zusammenschluss zwischen den Gemeindegliederräten und dem Kreiskirchenrat nicht herstellen, beschließt die Kreissynode.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (5) Ein betroffener Gemeindegliederrat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Landessynode einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

## § 3 Name, Siegel

- (1) Der Name der neu gebildeten kirchlichen Körperschaft soll an eine den betreffenden räumlichen Bereich prägende Ortsbezeichnung anknüpfen.

- (2) Können sich die beteiligten Gemeindegliederräte nicht auf einen Namen einigen, entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet abschließend.
- (3) Die neu gebildete kirchliche Körperschaft führt ein eigenes Siegel.

## § 4 Pfarrstellen

Die Pfarrstellen der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die nach § 1 Absatz 2 bis 5 gebildete kirchliche Körperschaft über, soweit der Stellenplan des Kirchenkreises nichts anderes vorsieht.

## § 5 Bildung des Gemeindegliederrates bei Vereinigung von Kirchengemeinden

Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 während der laufenden Wahlperiode wird der Gemeindegliederrat der so gebildeten Kirchengemeinde aus den Gemeindegliederräten der an der Vereinigung beteiligten Kirchengemeinden gebildet. § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

## Abschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Kirchengemeindeverbände

### § 6 Bildung des Gemeindegliederrates

- (1) Der Gemeindegliederrat des Kirchengemeindeverbandes wird nach den Vorschriften des Gemeindegliederratswahlgesetzes gebildet.
- (2) Bei der Neubildung eines Kirchengemeindeverbandes während der laufenden Wahlperiode wählen die Gemeindegliederräte der beteiligten Kirchengemeinden aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegliederrates des Kirchengemeindeverbandes. Die Zahl der zu Wählenden wird vom Kreiskirchenrat auf Vorschlag der Gemeindegliederräte bestimmt. Der so gebildete Gemeindegliederrat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegliederrates im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindegliederratswahlen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Amt. Im Übrigen gelten für den Gemeindegliederrat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegliederratswahlgesetzes.
- (3) Mit der Bildung des Gemeindegliederrates des Kirchengemeindeverbandes gehen die Aufgaben der Gemeindegliederräte der zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

### § 7 Bildung örtlicher Beiräte

- (1) In Kirchengemeindeverbänden können örtliche Beiräte gebildet werden. Über die Bildung von örtlichen Beiräten entscheidet der Gemeindegliederrat des Kirchengemeindeverbandes. Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.
- (2) Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindegliederrat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Ver-

treter dem örtlichen Beirat an. Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindekirchenratswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (6) Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. Der Gemeindekirchenrat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.
- (8) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindekirchenräte der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.
- (9) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.

#### § 8

##### Eigentum und Vermögensverwaltung

- (1) Bei Errichtung des Kirchengemeindeverbandes ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Sach- und Geldvermögen festzustellen. Ein Verzeichnis der Vermögenswerte ist dem zuständigen Kreiskirchenamt einzureichen.
- (2) Das Eigentum der Kirchengemeinden bleibt durch den Zusammenschluss unberührt. Die Übertragung von Eigentum innerhalb der am Kirchengemeindeverband beteiligten kirchlichen Körperschaften bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Der Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes verwaltet das Vermögen der beteiligten Kirchengemeinden und nimmt gegenüber Dritten deren Rechte und Pflichten wahr.
- (4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst.
- (5) Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchengemeindeverband entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

#### § 9

##### Verfügungen über kirchliche Grundstücke

- (1) Gegen Verfügungen über bebaute kirchliche Grundstücke einer beteiligten Kirchengemeinde sowie gegen den Beschluss über die Zweckänderung eines Gebäudes steht jedem Mitglied des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. Besteht ein örtlicher Beirat, ist dieser vor Erhebung des Einspruchs zu beteiligen.
- (2) Ist kein Glied der betroffenen Kirchengemeinde Mitglied im Gemeindekirchenrat, wird das Einspruchsrecht vom örtlichen Beirat wahrgenommen. Besteht auch kein örtlicher Beirat, nimmt der besondere Vertreter gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindekirchenratswahlgesetz das Einspruchsrecht für die Kirchengemeinde wahr.
- (3) Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. Die Verfügung beziehungsweise die Zweckänderung darf nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist vollzogen werden.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines weiteren Monats Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Der Einspruch und die Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

#### § 10

##### Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes

- (1) Für die Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes sowie für das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus einem Kirchengemeindeverband gilt § 2 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde beantragt werden. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes gefordert wird.

#### § 11

##### Beteiligung reformierter Kirchengemeinden

- (1) Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung.
- (2) Der Kirchengemeindeverband gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt. Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über den Kirchengemeindeverband im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes sollen bis zu drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören.
- (4) Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes gegenüber einem Beschluss des Gemeindekirchenrates mehrheitlich ein, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht, und bestätigt der reformierte Senior diesen Einwand, so hat der Beschluss insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.
- (5) Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in

einen örtlichen Kirchengemeindeverband abweichend von § 4 der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.

(6) Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes beratend teilnehmen und Anträge stellen, soweit Belange der reformierten Kirchengemeinde betroffen sind.

## § 12

Geltung des Rechts der Kirchengemeinden

Im Übrigen gelten für Kirchengemeindeverbände die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

### Abschnitt 3

#### Untergliederungen von Kirchengemeinden

## § 13

Bildung von Untergliederungen

(1) Kirchengemeinden können Untergliederungen (Sprengel) bilden, insbesondere wenn

1. die Kirchengemeinde aus mehreren Kirchengemeinden zusammengeschlossen worden ist (§ 1 Absatz 3),
2. das Gebiet der Kirchengemeinde mehrere voneinander abgrenzbare Ortsteile oder selbständige Orte umfasst oder
3. in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen.

(2) Die Bildung von Sprengeln erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Der Beschluss ist dem Kreiskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

## § 14

Sprengelbeiräte

Für die Sprengel werden durch den Gemeindegemeinderat Sprengelbeiräte gebildet. Die Übertragung von Aufgaben auf die Sprengelbeiräte erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Das Nähere wird in einer Satzung geregelt.

### Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

## § 15

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 16

Parochialverbände

Soweit im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen noch Parochialverbände (Gesamtverbände) bestehen, gilt für deren Aufhebung § 10 Absatz 1 entsprechend.

## § 17

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

### Artikel 2

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. März 2007 (ABl. S. 92)

Das Gemeindegemeinderatswahlgesetz vom 1. April 2006, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.“
  2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „landes- bzw. provinzialkirchlichen“ durch das Wort „landeskirchlichen“ ersetzt.
  3. In § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6, § 16 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 5, § 29 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 3, § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „bzw. Vorstand der Kreissynode“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form gestrichen.
  4. In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Pfarrerin“ der Schrägstrich und das Wort „Pastorin“ gestrichen.
  5. In § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 7 Satz 1 und 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3, § 26 Absatz 2 sowie § 33 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeindeverband“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form jeweils der Schrägstrich und das Wort „Kirchspiel“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form gestrichen.
  6. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
    - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll ungeachtet der Richtzahlen nach Absatz 2 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat vertreten sein. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.“
- (4) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen

dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 9.
- 7. § 5 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 8. In § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 4 Satz 2 und 4 sowie Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Kirchenamt“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Landeskirchenamt“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.
- 9. In § 4 Absatz 3, 6 und 7, § 9 Absatz 2 sowie § 35 Absatz 1 und 3 werden die Worte „Vorstand des Kreiskirchenamtes“ durch die Worte „Leiter des Kreiskirchenamtes“ ersetzt.
- 10. In § 11, § 20 Absatz 1 sowie § 29 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Kirchliches Verwaltungsamt bzw.“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form jeweils gestrichen.
- 11. In § 30 Absatz 2 werden die Worte „den Ordnungen der Teilkirche“ durch die Worte „der geltenden kirchlichen Ordnung“ ersetzt.
- 12. § 31 Absatz 4 wird aufgehoben.
- 13. § 38 wird aufgehoben.
- 14. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39  
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.

**Artikel 3  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Landeskirchenamt kann das Gemeindegemeinderatswahlgesetz in der sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Fassung neu bekannt machen.

**Artikel 4  
Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - 1. das Kirchengesetz über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchspielgesetz) vom 19. November 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 9, 18),
  - 2. das Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchengemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz) vom 18. Februar 2006 (ABl. S. 69),
  - 3. die Verordnung über Gemeindegemeinderäte und örtliche Beiräte in Kirchengemeindeverbänden und über Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 2007 (ABl. S. 171),
  - 4. die Verwaltungsanordnung für die Festlegung von Namen von Kirchengemeinden und Kirchspielen vom 19. März 2002 (ABl. EKKPS S. 89),
  - 5. das Kirchengesetz betreffend die Parochialverbände in

der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. März 1967 (ABl. EKKPS S. 47).

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009  
(0441/1403)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

**Kirchengesetz  
über den kirchenmusikalischen Dienst in der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Kirchenmusikgesetz-KiMuG)**

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

- (1) Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums. Sie hat ihren besonderen Platz im gottesdienstlichen Leben und hilft mit den anderen Verkündigungsdiensten bei der Aneignung und Gestaltung des Glaubens.
- (2) Die Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens ist Aufgabe aller Gemeinden. Sie werden dabei vom kirchenmusikalischen Dienst unterstützt.

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Aufgaben des kirchenmusikalischen Dienstes

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst wird von haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Kirchenmusikern wahrgenommen. Er sorgt für die Pflege und die Weiterentwicklung der in Liedern und kirchenmusikalischen Werken bezeugten Glaubenserfahrungen. Er ist verantwortlich für die musikalische Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde und wirkt durch die Aufführung von kirchenmusikalischen Werken in die Öffentlichkeit.
- (2) Durch die musikpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen leistet der kirchenmusikalische Dienst Bildungsarbeit und ermöglicht Zugänge zu Inhalten des Glaubens. Er ist ein Dienst mit missionarischer und diakonischer Dimension.
- (3) Zum kirchenmusikalischen Dienst gehören insbesondere
  - 1. die liturgische und musikalische Gestaltung von Gottesdiensten im Zusammenwirken mit dem pastoralen Dienst und der Leitung der Gemeinde;
  - 2. die musikalische Gestaltung anderer gemeindlicher Veranstaltungen;
  - 3. die Begleitung und Förderung des Gemeindegesangs;
  - 4. die künstlerische Darbietung alter und neuer geistlicher Musik;

5. das Bekanntmachen mit neuen Formen von Kirchenmusik und die Einführung in diese;
  6. das Wecken musikalischer Gaben und Kräfte in den Gemeinden und deren Sammlung und Förderung in Chören und anderen musikalischen Gruppen;
  7. die Leitung der musikalischen Aktivitäten der Gemeinden und die fachliche Anleitung und Beratung kirchenmusikalischer Gruppen;
  8. die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher und die Nachwuchsförderung;
  9. die strukturelle und projektbezogene Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen vor Ort und in der Region;
  10. die Mitverantwortung für die Finanzierung kirchenmusikalischer Projekte und das Einwerben von Drittmitteln.
- (4) Kirchenmusiker wirken in ihrem Dienst mit Pfarrern, Gemeindepädagogen und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen.

## § 2

### Der Dienst des Kirchenmusikers

(1) Kirchenmusiker werden durch eine Ausbildung vorbereitet und in den kirchenmusikalischen Dienst berufen. Sie werden in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung der Kirche in ihren Dienst eingeführt. Ihnen wird ein bestimmter Arbeitsbereich übertragen. Sie sind zur laufenden Fortbildung berechtigt und verpflichtet. Das Nähere wird durch Dienstanweisungen bestimmt.

(2) Kirchenmusiker nehmen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM an Sitzungen von Gemeindekirchenräten teil. Sie sollen Angelegenheiten ihres Dienstes in den Gemeindekirchenrat einbringen. Kirchenmusiker arbeiten regelmäßig in den Mitarbeiterkonventen mit.

## Abschnitt 2

### Kirchenmusiker im Hauptberuf

## § 3

### Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Als Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hauptberuflich angestellt werden, wer
1. eine anerkannte kirchenmusikalische Prüfung (Diplom A, Diplom B) abgelegt hat und
  2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehört, mit der Kirchengemeinschaft besteht.

Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

(2) Über die Anerkennung vergleichbarer Prüfungen entscheidet das Landeskirchenamt vor einer möglichen Anstellung. Es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen. Die Anerkennung der Prüfung ist Voraussetzung für die Anstellung.

(3) War ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann die Anstellung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt.

## § 4

### Anstellung

- (1) Anstellungskörperschaft für hauptberufliche Kirchenmusiker ist grundsätzlich der Kirchenkreis. Kirchengemeinden

können nur in besonders begründeten Fällen Anstellungskörperschaft sein.

(2) Freie Stellen, die im Stellenplan enthalten sind, werden durch Beschluss der Anstellungskörperschaft zur Besetzung freigegeben. Hauptamtliche Stellen werden in der Regel ausgeschrieben. Der Verzicht auf die Ausschreibung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Auswahl aus den Bewerbern erfolgt in einem Auswahlverfahren.

(3) Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft unter Berücksichtigung des Votums der Fachaufsicht. Der Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Das Landeskirchenamt kann sich für von ihm bestimmte Stellen mit besonderer Bedeutung ein Präsentationsrecht vorbehalten. Es nimmt das Recht auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors wahr.

(5) Berufsanfänger werden zu Beginn ihres Dienstes besonders begleitet. Sie sind zur Teilnahme an Kursen für Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren verpflichtet.

(6) Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ beziehungsweise „Kantor“.

(7) Hauptberuflichen Kirchenmusikern kann für herausgehobene Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine übergemeindliche Wirksamkeit ihrer Arbeit durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Anstellungskörperschaft und der fachaufsichtsführenden Stelle der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

## § 5

### Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die hauptberuflichen Kirchenmusiker wird durch die Anstellungskörperschaft wahrgenommen. Die fachaufsichtsführende Stelle ist über beabsichtigte Maßnahmen der Dienstaufsicht zu informieren und berät die Anstellungskörperschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sind auch Fragen der Fachaufsicht betroffen, ist die fachaufsichtsführende Stelle zu beteiligen.

## Abschnitt 3

### Kirchenmusiker im Nebenberuf und im Ehrenamt

## § 6

### Nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker werden in der Regel durch Kirchengemeinden beschäftigt. Voraussetzung für die Beschäftigung ist eine abgelegte C- oder D-Prüfung oder eine andere musikalische Ausbildung. § 4 Absatz 3 und § 5 gelten entsprechend.

(2) Über den Einsatz ehrenamtlicher Kirchenmusiker entscheidet der Gemeindekirchenrat.

(3) Nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker unterstehen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht des Kirchenkreises.

## Abschnitt 4

### Kirchenmusikalische Fachaufsicht und landeskirchliche Aufgaben

## § 7

### Fachaufsichtsführende Stellen

- (1) In der Landeskirche wird die kirchenmusikalische Fachaufsicht durch den Landeskirchenmusikdirektor im Zusam-

menwirken mit den Propsteikantoren ausgeübt. Der Landeskirchenmusikdirektor und die Propsteikantoren werden durch das Landeskirchenamt für jeweils zehn Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig.

(2) In den Kirchenkreisen wird die kirchenmusikalische Fachaufsicht durch die Kreiskantoren ausgeübt. Die Kreiskantoren werden durch den Kreiskirchenrat im Benehmen mit der Fachaufsicht der Landeskirche berufen.

§ 8

Aufgaben der Fachaufsicht der Landeskirche

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor und die Propsteikantoren übernehmen neben Aufgaben in der gemeindlichen Kirchenmusik übergemeindliche kirchenmusikalische Aufgaben und die kirchenmusikalische Fachaufsicht für die Landeskirche. Die kirchenmusikalische Fachaufsicht der Landeskirche wird dabei im Rahmen der Gesamtverantwortung der Landeskirche für die kirchenmusikalische Arbeit tätig.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Sie wirkt bei der Gestaltung und Durchsetzung der Rahmenbedingungen kirchenmusikalischer Arbeit und bei der Anstellung von Kirchenmusikern mit.
2. Sie vertritt die Belange der Kirchenmusik in der Landeskirche und gegenüber den Kirchenkreisen.
3. Sie sorgt für die nötige Vernetzung der kirchenmusikalischen Arbeit innerhalb der Landeskirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit der außerkirchlichen Musikpflege.
4. Sie trägt Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenmusikern.

§ 9

Aufgaben der Fachaufsicht der Kirchenkreise

(1) Der Kreiskantor übernimmt neben Aufgaben in der gemeindlichen Kirchenmusik übergemeindliche kirchenmusikalische Aufgaben und die kirchenmusikalische Fachaufsicht für den Kirchenkreis.

(2) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachaufsicht des Kirchenkreises gehören insbesondere

1. die Verantwortung für die Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik;
2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen,
3. die Begleitung und fachliche Beratung der haupt- und nebenberuflichen sowie der ehrenamtlichen Kirchenmusiker;
4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht hauptberuflicher Kirchenmusiker;
5. die Beratung der Pfarrer, Gemeindeglieder und Kreissynoden in musikalischen und liturgischen Fragen;
6. die Verantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen im Kirchenkreis.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachaufsicht stellt der Kirchenkreis einen Stellenanteil im Umfang von mindestens 10 vom Hundert einer vollen Stelle bereit.

§ 10

Landeskirchliche Aufgaben

Besondere Aufgaben aus dem Bereich der Kirchenmusik werden dem Landessingwart, den Landesposaunenwarten, dem Fachreferenten für Orgelwesen und den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten übertragen.

§ 11

Kammer für Kirchenmusik

Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik wird durch die Landeskirche eine Kammer für Kirchenmusik eingesetzt. Sie berät und unterstützt die kirchenmusikalische Fachaufsicht. Zusammensetzung und Aufgaben werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

**Abschnitt 5**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 12

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nach § 7 berufenen Stelleninhaber bleiben bis zur Neubesetzung im Amt.

§ 13

Erlass weiterer Bestimmungen

(1) Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz und eine Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Weitere Ordnungen und Prüfungsordnungen, soweit sie nicht durch die Ausbildungseinrichtungen selbst erlassen werden, erlässt das Landeskirchenamt.

§ 14

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (ABl. EKKPS S. 106), geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Ausführung des Kirchenmusikgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 26. September 2003 (ABl. EKKPS S. 125);
2. das Gesetz über den Kirchenmusikdienst vom 7. Dezember 1969 (ABl. ELKTh 1970 S. 2);
3. die Verordnung über die kirchenmusikalische Fachberatung vom 28. September 1993 (ABl. ELKTh S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Euro vom 18. September 2001 (ABl. ELKTh S. 258);
4. die Verordnung über die Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 9. Dezember 1949 (ABl. ELKTh S. 246);
5. die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Angestellten vom 30. September 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 52), zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. September 1998 (ABl. ELKTh S. 192).

(3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung treten außer Geltung

1. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387);
2. die Allgemeinen Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 120);
3. die Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD S. 207);
4. die Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 65).

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009  
(4804/5803)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Wolf von Marschall  
Präses

## Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz – PrÄLG)

Vom 21. November 2009

Aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 80 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz erlassen:

### Präambel

- (1) Der Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.
- (2) Der ehrenamtliche Verkündigungsdienst ist im allgemeinen Priestertum der getauften Glieder der Kirche begründet. Dieser Dienst steht unter der Verheißung der Fülle der durch den Heiligen Geist der ganzen Gemeinde geschenkten Gaben (1. Kor. 12). Mit dem ehrenamtlichen Verkündigungsdienst entspricht die Gemeinde dem Auftrag, die in Jesus Christus geschehene Versöhnung mit Gott alle Zeit und an allen Orten zu bezeugen (2. Kor. 5, 20).
- (3) Damit an vielen Orten auf vielfältige Weise diese Gute Nachricht im Gottesdienst und in anderen Lebensformen der Gemeinde verkündigt werden kann, sollen Gemeindeglieder für den Lektoren- und Prädikantendienst ausgebildet, öffentlich eingesetzt und in der geschwisterlichen Gemeinschaft aller Verkündigungsdienste begleitet und gestärkt werden. Der Lektoren- und Prädikantendienst wird gemäß Artikel 15 bis 18 Kirchenverfassung EKM von Gemeindegliedern als Verkündigungsdienst der Kirche versehen, der eine Beauftragung durch die Gemeinde Jesu Christi voraussetzt.

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- (1) Der Verkündigungsdienst im Ehrenamt setzt die Wählbarkeit zum Ältestenamts nach Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung

- vor EKM voraus, wobei der Ausschluss aufgrund eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses keine Anwendung findet.
- (2) Lektoren und Prädikanten sind gehalten, ihren Lebenswandel am Zeugnis Jesu Christi auszurichten. Sie sind auch in anderen Gemeindeveranstaltungen zum Einbringen ihrer Gaben zu ermutigen.
  - (3) Lektoren und Prädikanten werden in ihrem Dienst vom Gemeindekirchenrat unterstützt und gefördert. Bei Fragen zur Gestaltung des Gottesdienstes lädt der Gemeindekirchenrat sie zur Beratung ein.
  - (4) Der Verkündigungsdienst im Ehrenamt geschieht ohne Vergütung. Auslagen sind den mit ehrenamtlichem Verkündigungsdienst beauftragten Gemeindegliedern auf Antrag zu erstatten.

### Abschnitt 2 Der Dienst der Lektoren

#### § 2 Begriffsbestimmung

Lektoren im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Gemeindeglieder, die

1. durch Lesen biblischer und anderer liturgischer Texte aktiv an der Gestaltung von Gottesdiensten unter der Leitung eines Pfarrers ehrenamtlich teilhaben (einfacher Lektorendienst),
2. dazu befähigt sind, als Lektoren ehrenamtlich Gottesdienste zu leiten (qualifizierter Lektorendienst).

#### § 3

Der Dienst der Übernahme von Lesungen im Gottesdienst  
(Einfacher Lektorendienst)

- (1) Gemeindeglieder, die Lektorendienst nach § 2 Nummer 1 versehen, werden vom zuständigen Pfarrer für diesen Dienst zugerüstet. Das geschieht durch Einführung in den Aufbau der Liturgie und das Einüben des Lektorendienstes.
- (2) Der Gemeindekirchenrat begleitet die Lektoren in ihrem Dienst. Er führt eine Liste der aktiven Lektoren in seinem Bereich.

#### § 4

Der Dienst der Leitung des Gottesdienstes  
(Qualifizierter Lektorendienst)

- (1) Gemeindeglieder, die den Lektorendienst nach § 2 Nummer 2 versehen, werden für diesen Dienst ausgebildet.
- (2) Die Ausbildung und die Weiterbildung für den qualifizierten Lektorendienst wird durch den Kirchenkreis verantwortet. Er arbeitet dabei eng mit den anderen Kirchenkreisen im Propstsprengel zusammen.
- (3) Lektoren, die eine Ausbildung zum qualifizierten Lektorendienst abgeschlossen haben, können auf Empfehlung ihres Gemeindekirchenrates durch den zuständigen Superintendenten mit dem Dienst eines Lektors für Wortgottesdienste beauftragt werden. Sie werden in einem Gottesdienst vom Superintendenten oder einem durch ihn beauftragten Pfarrer oder ordinierten Gemeindepädagogen in ihren Dienst eingeführt.
- (4) Der Kreiskirchenrat entscheidet darüber, ob den Lektoren das Tragen eines Lektorentalaris empfohlen wird.
- (5) Der Superintendent schließt für den Kirchenkreis mit dem Lektor unter Einbeziehung der zuständigen Gemeindekirchenräte eine schriftliche Vereinbarung über den Lektorendienst ab. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kreiskir-

chenrates. Er führt eine Liste der nach den Absätzen 3 und 4 beauftragten Lektoren.

(6) Der Lektor kann den Auftrag zum Lektorendienst zurückgeben. Der Superintendent kann den Auftrag mit Zustimmung des Kreiskirchenrates zurücknehmen; die Rücknahme ist zu begründen. In beiden Fällen soll ein Gespräch des Superintendenten mit dem Lektor und den zuständigen Gemeindekirchenräten stattfinden.

§ 5

Begleitung der Lektoren

(1) Lektoren nach § 4 werden durch den Kirchenkreis begleitet und einem Mentor zugewiesen. Mentor ist in der Regel der Pfarrer, in dessen Bereich der jeweilige Lektor überwiegend Dienst tut.

(2) Der Dienst der Lektoren innerhalb eines Kirchenkreises wird durch einen ordinierten Mitarbeiter begleitet, der vom Kreiskirchenrat dazu beauftragt ist. Dieser lädt die Lektoren regelmäßig zum Lektorenkonvent ein. Im Lektorenkonvent werden Fragen des Dienstes der Lektoren beraten; den Lektoren wird die Möglichkeit gegeben, Anregungen für die Gestaltung ihres Dienstes zu geben. Der Kirchenkreis bezieht in die Begleitung der Lektoren den Regionalbischof ein.

(3) Der Gemeindedienst der Landeskirche lädt in regelmäßigen Abständen – in der Regel alle zwei Jahre – zu einem Lektorentag ein. Auf dem Lektorentag werden Themen besprochen, die für den Dienst der Lektoren in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von Bedeutung sind.

(4) Der Lektorentag wählt alle sechs Jahre den Lektorenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Der Lektorenrat bereitet unter Begleitung des Gemeindedienstes die Lektorentage vor und vertritt die Anliegen der Lektoren innerhalb der Kirche. Er berichtet in jeder Legislaturperiode mindestens einmal dem Landeskirchenrat. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Lektorenrates regelt eine besondere Ordnung.

**Abschnitt 3**

**Der Dienst der Prädikanten**

§ 6

Der Auftrag zur Wortverkündigung

(1) Prädikanten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Gemeindeglieder, die mit dem ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt sind.

(2) Voraussetzungen für die Beauftragung sind

1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KFU),
2. die Empfehlung der Prüfungskommission des KFU,
3. die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs für Prädikanten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
4. befürwortende Voten des zuständigen Superintendenten und Regionalbischofs sowie
5. ein ausführlich begründeter Antrag des Gemeindegliedes. Während des Besuches der einzelnen Teile des Aufbaukurses (Nummer 3) wird der probeweise Dienst absolviert. Für den probeweisen Dienst der Wortverkündigung wird durch den zuständigen Superintendenten zur Begleitung ein Mentor eingesetzt. Der Superintendent soll im Rahmen seiner Fachaufsicht im Kirchenkreis diese Prädikanten in ihrem Dienst besuchen.

(3) Das Landeskirchenamt kann beschließen, dass anstelle von Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Ausbildungsabschlüsse vergleichbarer Ausbildungen von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Abschlüsse, die zu

vergleichbaren Qualifikationen führen, anerkannt werden können. Das Erste Theologische Examen sowie das Erste gemeindepädagogische Examen sind als Voraussetzung anerkannt.

(4) Lektoren nach § 2 Nummer 2 können auf Antrag einen Auftrag zum Prädikantendienst erhalten. Voraussetzung ist der Nachweis theologischer, homiletischer und liturgischer Kenntnisse. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. der Nachweis über eine mehrjährige Praxis,
2. die Befürwortung des Kreiskirchenrates und
3. das Votum des zuständigen Regionalbischofs.

(5) Der Auftrag wird unbefristet erteilt und gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Prädikanten werden vom Regionalbischof in ihren Dienst eingeführt. Die Einführung findet auch statt, wenn der Prädikant bereits als Lektor Dienst getan hat und zu diesem Dienst eingeführt wurde.

(6) Das Landeskirchenamt kann den Auftrag zur Wortverkündigung widerrufen. § 6 des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 6. November 1997 (ABl. EKKPS S. 213) gilt entsprechend.

§ 7

Dienstauftrag

(1) Die Wahrnehmung des Auftrags nach § 6 ist stets an einen Dienstauftrag für eine bestimmte Aufgabe gebunden. Der Superintendent nimmt die Dienstaufsicht wahr.

(2) Der Dienstauftrag wird vom Kreiskirchenrat erteilt und setzt die Zustimmung des Gemeindekirchenrates voraus, für dessen Bereich der Dienstauftrag ausgesprochen wird. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen, wenn dazu durch den Superintendenten im Einvernehmen mit dem für den Pfarrdienst Beauftragten ein Auftrag erteilt wird. Die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. Das Nähere wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Der Dienstauftrag zum Prädikantendienst ist zu befristen. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Jahre.

(4) Der Prädikant kann den Dienstauftrag zurückgeben. Der Superintendent kann den Dienstauftrag aufgrund eines Beschlusses des Kreiskirchenrates nach Anhörung des Prädikanten zurücknehmen, insbesondere wenn gegen Bestimmungen des § 8 Absatz 1 bis 4 verstoßen wird. Die Rücknahme erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(5) Gegen die Rücknahme des Dienstauftrags kann der Prädikant innerhalb eines Monats Einspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Das Landeskirchenamt entscheidet nach Anhörung des Prädikanten und des Superintendenten endgültig. Die Entscheidung kann auch dahingehend lauten, dass der Dienstauftrag unter Auflagen fortbesteht.

§ 8

Rechte und Pflichten der Prädikanten

(1) Zur Wahrnehmung des Prädikantendienstes gehört, dass der Prädikant verspricht, seinen Lebenswandel am Zeugnis Jesu Christi auszurichten.

(2) In der Ausführung seines Dienstes ist der Prädikant an die kirchlichen Ordnungen gebunden.

(3) Der Dienst der Prädikanten ist durch einen Mentor zu begleiten.

(4) Der Prädikant ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Verschwiegenheit auch über die Beendigung seines Dienstauftrages hinaus verpflichtet.

(5) Prädikanten, die einen Dienstauftrag wahrnehmen, wer-

den beratend zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderates ihres Dienstbereiches eingeladen.

(6) Die Prädikanten werden zum Konvent der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst des Kirchenkreises eingeladen, in dem sie ihren Dienstauftrag wahrnehmen.

(7) Die Kirchenkreise fördern die Weiterbildung der Prädikanten nach den für hauptamtliche Verkündigungsmitarbeiter bestehenden Richtlinien.

#### Abschnitt 4

##### Der ordinierte Prädikantendienst

###### § 9

###### Ordination von Prädikanten

(1) Prädikanten, die die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung in eigener Verantwortung und auf Dauer wahrnehmen sollen, werden gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 18 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM ordiniert.

(2) Voraussetzungen für die Ordination von Prädikanten sind

1. ein vorangegangener Prädikantendienst mit Dienstauftrag,
2. ein Antrag mit Begründung und Lebenslauf,
3. die befürwortenden Voten des Superintendenten und des Regionalbischofs,
4. ein Bericht über den bisherigen Prädikantendienst,
5. der Abschluss der vorgeschriebenen Aufbaukurse,
6. die Teilnahme an einer Ordinanden-Rüstzeit und
7. ein Bischofsgespräch zur Ordination.

(3) Über die Ordination von Prädikanten entscheidet nach Vorlage aller Unterlagen und auf Empfehlung der Personalkommission und des Landeskirchenamtes der Landesbischof.

(4) Ordinierte Prädikanten üben das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Abstimmung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten aus. Sie können in einem Seelsorgebereich innerhalb einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes in angemessenem Umfang zum selbstverantwortlichen Dienst beauftragt werden. Unbeschadet dieser Beauftragung bleibt die Zuständigkeit und die Leitungsverantwortung bei dem ordinierten Stelleninhaber. Der Superintendent nimmt die Dienstaufsicht wahr.

(5) Mit der Ordination zum Prädikantendienst wird keine Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst erworben.

###### § 10

###### Prädikantenordination von kirchlichen Mitarbeitern

(1) Zur Erfüllung von Sonderaufgaben können haupt- und nebenberuflich tätige Mitarbeiter im Verkündigungsdienst mit abgeschlossener theologischer Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3 unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 zum Prädikantendienst ordiniert werden. Zuvor legen der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt die Notwendigkeit der Ordination dar.

(2) § 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 gelten für diese kirchlichen Mitarbeiter entsprechend.

#### Abschnitt 5

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

###### § 11

###### Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

###### § 12

###### Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Übergangsbestimmungen über die Weitergeltung bestehender Beauftragungen sowie Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

###### § 13

###### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 19. November 1994 (ABl. EKKPS 1995 S. 33) in der Fassung vom 16. November 1996 (ABl. EKKPS 1997 S. 22),
2. die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Dienst von Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 11. März 1995 (ABl. EKKPS S. 34), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung der EKKPS zur Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 28. Juni 2008 (ABl. S. 296),
3. die Ordnung für die Ausbildung und den Einsatz von Lektoren für die Leitung von Gottesdiensten in der Kirchenprovinz Sachsen (Lektorenordnung) vom 2. März 1995 (ABl. EKKPS S. 21),
4. der Beschluss über die Beauftragung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die nicht im Pfarrdienst stehen, mit der Leitung von Taufen und Abendmahlsfeiern in Einzelfällen vom 11. März 1995 (ABl. EKKPS S. 36),
5. die Ordnung über den Lektorinnen- und Lektorendienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. August 1994 (ABl. ELKTh S. 157) in der Fassung vom 11. August 1998 (ABl. ELKTh S. 118 und 2001, S. 238).

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009  
(3251/4541-01)

Die Landessynode

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes aus Anlass bundesgesetzlicher Änderungen

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

###### § 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom

21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 311) – wird wie folgt geändert:

In § 36d wird die Datumsangabe „31. Dezember 2009“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2010“ ersetzt.

§ 2  
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009  
(4301)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ durch die Worte „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt und die Wörter „oder einer ihrer Teilkirchen“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Oberste Dienstbehörde ist
    1. für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von § 11 sind, und für die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirchenrat,

2. für die übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Landeskirchenamt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Unter Buchstabe a) wird das Wort „Kirchenamtes“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt und werden die Wörter „am jeweiligen Standort“ und „bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident“ gestrichen.
  - bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „über die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Vorsitzende des Landeskirchenrates“.
  - cc) Unter Buchstabe c) werden die Wörter „Kirchenamtes“ und „Kirchenamt“ durch die Wörter „Landeskirchenamtes“ und „Landeskirchenamt“ ersetzt.
  - dd) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:  
„d) über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt, die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.“

3. In § 3 werden die Wörter „die Kirchenleitung der Föderation“ durch die Wörter „der Landeskirchenrat“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt

„§ 5  
(zu § 38 Absatz 2 KBG)

Für die Gewährung von Sonderurlaub gelten die Regelungen über die Arbeitsbefreiung für kirchliche Angestellte entsprechend.“

5. § 5 wird § 6.

6. § 6 wird § 7.

7. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:  
Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet  
a) im Falle des § 2 Absatz 1 der Landeskirchenrat,  
b) im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe d) die nach dem jeweiligen Satzungsrecht zuständige Stelle.  
Im Übrigen entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.“

8. § 8 wird § 9 und in Satz 1 wie folgt geändert  
Die Wörter „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ werden durch die Wörter „Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.

9. § 9 wird § 10.

10. Nach dem neuen § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11  
(zu § 91 KBG)

(1) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne dieser Bestimmungen können in den Wartestand versetzt

werden, wenn sie nicht unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterverwendet werden können. Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.

(2) Mitglieder eines kirchenleitenden Organs können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mitglied eines kirchenleitenden Organs gemäß § 60 Absatz 3 Kirchenbeamtenengesetz sind diejenigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die gemäß Artikel 54 Absatz 2 Nummern 2 und 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Mitglied des Landeskirchenrates oder Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind.“

11. § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:  
Die Wörter „das Kirchenamt“ werden durch die Wörter „der Landeskirchenrat“ ersetzt.

12. Nach dem neuen § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13  
Übergangsbestimmung

Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt findet § 2 Absatz 2 Buchstabe a) in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009  
(4220-03 / 3521)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Wolf von Marschall  
Präses

## Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrvertretungsgesetz – PfVertrG)

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsatz

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen ordinierten und nichtordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einer Dienstgemeinschaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet.

### § 2 Vertreter Personenkreis

(1) Die Pfarrvertretung nimmt die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in einem Dienstverhältnis stehen, wahr. Hierzu gehören auch Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst.

(2) Die Pfarrvertretung nimmt ferner die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer im Nebenberuf und im Ehrenamt wahr.  
(3) Ausgenommen sind ordinierte Theologinnen und Theologen, die in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter stehen.

## Abschnitt 2 Bildung der Pfarrvertretung

### § 3 Zusammensetzung

(1) Die Pfarrvertretung besteht aus neun Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

1. je einem Mitglied aus jedem der fünf Propstsprengel der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die aus der Mitte der von den Pfarrkonventen der Kirchenkreise gewählten Kontaktpersonen in die Pfarrvertretung entsandt werden,
2. zwei Mitgliedern, die von in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bestehenden Pfarrvereinen entsandt werden; soweit zwei Pfarrvereine bestehen, entsendet jeder Pfarrverein ein Mitglied,
3. einem Mitglied, das sich im Ruhestand befindet und von den Pfarrvereinen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt wird,
4. einem Mitglied, das vom Berufsverband der Gemeindepädagogen entsandt wird.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder.

### § 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen und nicht in den Ruhestand versetzt sind.

(2) Gewählt beziehungsweise entsandt werden können alle in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Personen, die ihren Dienst- oder Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in

Mitteldeutschland haben und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind; ausgenommen sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. Mitglieder des Landeskirchenrates,
3. die Superintendentinnen und Superintendenten.

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

§ 5

Kontaktpersonen

- (1) Die Kontaktperson des Kirchenkreises wird aus der Mitte der Mitglieder des Pfarrkonvents gewählt.
- (2) Die Kontaktperson hält die Verbindung zwischen den Mitgliedern des Pfarrkonvents und der Pfarrvertretung.
- (3) Die Kontaktpersonen eines Propstsprengels wählen das in die Pfarrvertretung zu entsendende Mitglied, nehmen die Tätigkeitsberichte der Pfarrvertretung entgegen und berichten den Mitgliedern des Konvents ihres Kirchenkreises.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft die Pfarrvertretung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind weder als Kontaktperson noch als Mitglied der Pfarrvertretung wählbar. Den ersten nach diesem Kirchengesetz gebildeten Wahlausschuss beruft die Kirchenleitung. Sie beruft ihn auch, sofern die Pfarrvertretung auf Dauer beschlussunfähig ist.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschuss setzt den Zeitraum fest, in dem die Wahl der Kontaktpersonen zu erfolgen hat.
- (4) Der Wahlausschuss trägt Sorge dafür, dass die Wahltermine sowie die Ergebnisse der Wahl der Kontaktpersonen für die Kirchenkreise und der Wahl der in die Pfarrvertretung entsandten Kontaktpersonen sowie die übrigen Mitglieder der Pfarrvertretung im Amtsblatt bekannt gegeben werden.

§ 7

Wahl der Kontaktpersonen

- (1) Die Leitung des Pfarrkonvents eines Kirchenkreises lädt alle Wahlberechtigten des Kirchenkreises schriftlich zu einer Wahlversammlung ein. Die Wahlberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte eine Kontaktperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wer sich als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl der Kontaktperson oder der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters zur Verfügung stellt, muss seine Bereitschaft erklären, sich in die Pfarrvertretung entsenden zu lassen.
- (2) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten für keinen der Kandidatinnen oder Kandidaten die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat aus, die oder der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird die oder der Ausscheidende durch Los bestimmt.

- (3) Über das Ergebnis der Wahl sind der Wahlausschuss und die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof zu informieren.

§ 8

Wahl und Entsendung des Mitglieds für die Pfarrvertretung

- (1) Die Kontaktpersonen des Propstsprengels wählen unter Leitung der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte das gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in die Pfarrvertretung zu entsendende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für die Wahl gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.
- (2) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt es dem Wahlausschuss mit.

§ 9

Entsendung der übrigen Mitglieder

- (1) Zu Beginn des Wahlverfahrens bittet der Wahlausschuss die Pfarrvereine und den Berufsverband der Gemeindepädagogen, bis zum Abschluss des Wahlverfahrens nach § 8 Absatz 2 die Mitglieder der Pfarrvertretung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 zu benennen.
- (2) Das Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden in einer gemeinsamen Sitzung der Vorstände der Pfarrvereine bestimmt.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt die Mitglieder der Pfarrvertretung fest und teilt sie dem Landeskirchenamt mit. Das Landeskirchenamt veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt.

§ 11

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Pfarrvertretung beginnt jeweils am 1. Juli und dauert sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die bisherige Pfarrvertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung der neu gewählten Pfarrvertretung fort.
- (3) Das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Pfarrvertretung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eingeleitet werden.

§ 12

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht
  1. während des Wartestandes eines Mitglieds,
  2. solange ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist,
  3. solange nach dem Disziplinalgesetz oder dem Pfarrdienstgesetz dem Mitglied die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. Ablauf der Amtszeit,
  2. Niederlegung des Amtes,
  3. Stellenwechsel eines Mitglieds nach § 3 Absatz 1

Nummer 1 in eine Pfarrstelle außerhalb des bisherigen Propstsprengels,  
 4. Verlust der Wählbarkeit.  
 (3) Für die Dauer des Ruhens nach Absatz 1 und in den Fällen von Absatz 2 rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als Ersatzmitglied in die Pfarrvertretung nach. Ist keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr vorhanden, findet im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 eine Nachwahl im betroffenen Propstsprengel und für die übrigen Mitglieder eine Nachentsendung statt. §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

### **Abschnitt 3 Geschäftsführung**

#### **§ 13 Vorsitz**

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.  
 (2) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Pfarrvertretung und vertritt diese im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.  
 (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Pfarrvertretung ein und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### **§ 14 Beschlüsse, Geschäftsordnung**

(1) Die Pfarrvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.  
 (2) Die Beschlüsse der Pfarrvertretung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
 (3) Die Pfarrvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder der Pfarrvertretung, Kostentragung**

(1) Die Tätigkeit in der Pfarrvertretung gilt als dienstliche Aufgabe. Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen finden Anwendung, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 16 erledigt werden können.  
 (2) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied erforderlichen Reisen sind Dienstreisen, sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.  
 (3) Die notwendigen Kosten der Geschäftsführung der Pfarrvertretung einschließlich der Kosten für die erforderlichen Sitzungen und Tagungen sowie für sachkundige Beratung trägt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland im Rahmen eines Haushaltsansatzes für die Pfarrvertretung. Kosten für sachkundige Beratung werden nur übernommen, wenn die Kostenübernahme vorher durch das Landeskirchenamt zugesagt worden ist.

#### **§ 16 Freistellung vom Dienst**

(1) Die Pfarrvertretung kann für ihre Mitglieder die Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines insgesamt halben Dienstauftrages beanspruchen.

(2) Die Freistellung für das einzelne Mitglied soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte des bestehenden Dienstauftrages betragen. Bei einer Freistellung in vollem Umfang erhält das Mitglied einen Predigttauftrag.  
 (3) Die Kosten der Freistellung trägt die Landeskirche.

#### **§ 17 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Pfarrvertretung haben, auch nach ihrem Ausscheiden aus der Pfarrvertretung, über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrvertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **Abschnitt 4 Beteiligung der Pfarrvertretung**

#### **§ 18 Gespräche und Informationen**

(1) Die Pfarrvertretung und die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten sowie Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes kommen regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu Gesprächen zusammen. Gegenstand der Gespräche sind insbesondere allgemeine Regelungen dienstrechtlicher Verhältnisse und Fragen der Personal- und Stellenplanung. Dabei soll die Pfarrvertretung bereits während der Vorbereitung von Regelungen informiert werden.  
 (2) Die Pfarrvertretung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den wesentlichen Sachverhalten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.  
 (3) Aus besonderem Anlass kann die Pfarrvertretung ein Gespräch mit Vertretern des Landeskirchenamtes verlangen.

#### **§ 19 Beteiligung in allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes**

(1) Die Pfarrvertretung ist zu beteiligen  
 1. vor dem Erlass kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die weiteren sozialen Belange des vertretenen Personenkreises betreffen,  
 2. vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Pfarrerschaft.  
 (2) Entwürfe werden der Pfarrvertretung zur Stellungnahme zugeleitet. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu vereinbaren. Die Stellungnahme ist in einem Gespräch mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten zu erörtern, falls die Pfarrvertretung dies wünscht. Die Pfarrvertretung kann verlangen, dass ihre Stellungnahme, soweit sie keine Berücksichtigung gefunden hat, mit Begründung dem für die Regelung zuständigen Leitungsorgan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeleitet wird. Liegt die Regelungskompetenz nicht bei der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wird die Stellungnahme der Pfarrvertretung, soweit sie in der Stellungnahme der Landeskirche nicht berücksichtigt wird, dieser als Anlage beigefügt.

§ 20  
Vorschlagsrecht

Die Pfarrvertretung hat das Recht, dem Landeskirchenamt oder der sonst zuständigen Stelle in allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

§ 21  
Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrvertretung ist in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrer und Pfarrerrinnen zu beteiligen, wenn die oder der Betroffene es beantragt oder das Kollegium des Landeskirchenamtes die Beteiligung auf Empfehlung der Personalkommission beschließt. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung

1. bei Versetzung und Abberufung,
2. bei Versetzung in den Wartestand aufgrund eines Verfahrens mangels gedeihlichen Wirkens,
3. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer festgestellten Dienstunfähigkeit von Amts wegen,
4. bei ordentlicher Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis,
5. bei außerordentlicher Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis,
6. bei Entlassung aus dem Probe- beziehungsweise Entsendungsdienst oder aus dem Vorbereitungsdienst,
7. bei Versagung oder dem Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
8. bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

(2) Die oder der Betroffene ist auf das Antragsrecht hinzuweisen.

(3) Soweit die Pfarrvertretung gemäß Absatz 1 zu beteiligen ist, ist ihr innerhalb einer festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen ist die Maßnahme mit ihr zu erörtern. Die Pfarrvertretung kann Einsicht in die Verfahrensakten nehmen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 entscheidet das zuständige Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung seine Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer hat darüber hinaus das Recht, ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- und Personalgesprächen hinzuzuziehen. Dies gilt nicht für Gespräche, die im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen geführt werden, wie zum Beispiel das Zehn-Jahres-Gespräch und die Mitarbeitendenjahresgespräche. Das Recht der dienstaufsichtsführenden Personen, dienstliche Gespräche, die nicht in Zusammenhang mit dienstrechtlichen Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 stehen, ohne Hinzuziehung Dritter zu führen, bleibt unberührt.

**Abschnitt 5**  
**Schwerbehindertenvertretung**

§ 22  
Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten vertritt die Interessen der schwerbehinderten Personen nach § 2 Absatz 1 und 2 und steht ihnen beratend zur Seite.

(2) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Pfarrvertretung beratend teilzunehmen. Sie wird von der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Pfarrvertretung unterliegen und durch welche die schwerbehinderten Personen nach § 2 Absatz 1 und 2 als Gruppe betroffen sind, rechtzeitig vor einer Stellungnahme gehört.

§ 23  
Wahl

(1) Die Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden auf Veranlassung der Pfarrvertretung unmittelbar durch Briefwahl für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle nach § 4 Absatz 1 wahlberechtigten schwerbehinderten Personen. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 4 Absatz 2.

**Abschnitt 6**  
**Pfarrergesamtvertretung der VELKD**

§ 24

(1) Die Pfarrvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in die Pfarrergesamtvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).

(2) Für das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft gilt § 12 Absatz 1 und 2 entsprechend.

**Abschnitt 7**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 25  
Übergangsbestimmungen

(1) Für die Wahl der ersten nach diesem Kirchengesetz gewählten Pfarrvertretung gilt Artikel 91 Absatz 2 Nummer 1 Kirchenverfassung EKM entsprechend.

(2) Bis zur Konstituierung der ersten nach diesem Kirchengesetz gewählten Pfarrvertretung nehmen die bisherigen Pfarrvertretungen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer bisherigen örtlichen Zuständigkeit wahr.

§ 26  
Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 27  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 1995 (ABl. ELKTh 1996 S. 10),
2. das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 13. November 1999 (ABl. EKKPS S. 144).

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009  
(3465/4460-01)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplanes  
der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2010  
– Haushaltsgesetz 2010 –**

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 178.768.547 Euro festgesetzt.
- (3) Anlagen zum Haushaltsplan sind
  1. der Stellenplan,
  2. der Kollektenplan gemäß § 18 Absatz 3 Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 208),
  3. die „Übersicht über die Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche Thüringen (ELKTh) für das Haushaltsjahr 2010“ (§ 35 Absatz 1 Finanzgesetz EKM),
  4. die „Übersicht über die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche ELKTh im Haushaltsplan der EKM 2010“ (§§ 33 ff. Finanzgesetz EKM),
  5. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2010“.
- (4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2010“ ist verbindlich.

§ 2

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 142,8 Millionen Euro und setzt sich wie folgt zusammen (§ 2 Absatz 1 und 3 Finanzgesetz EKM):
  1. 63.501.896 Euro Kirchensteueraufkommen (Brutto),
  2. 10.000.000 Euro aus Kirchensteuer-Clearing,
  3. – 6.295.190 Euro Zuführung an die Clearingrücklage,
  4. – 1.888.557 Euro Finanzierung Dienstleistung Finanzamt,
  5. – 2.020.821 Euro planmäßige Zuführung zur Kirchensteuerausgleichsrücklage,
  6. 44.921.391 Euro Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD),
  7. 34.581.281 Euro Staatsleistungen.
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Abs. 2 und 4 Finanzgesetz EKM)
  1. die Landeskirche  
37,8702 vom Hundert = 54.078.617 Euro
  5. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst  
0,9148 vom Hundert = 1.306.363 Euro
  3. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche ELKTh  
28,8313 vom Hundert = 41.171.071 Euro

4. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS)  
32,3837 vom Hundert = 46.243.949 Euro
- (3) Nach Verteilung der Plansumme gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz EKM auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der beiden ehemaligen Teilkirchen erhält die Mittlere Ebene der ehemaligen ELKTh einen Betrag in Höhe von 2.358.889 Euro aus dem Anteil der Mittleren Ebene der ehemaligen EKKPS.
- (4) Der Plansummenanteil nach Absatz 2 Nummer 4 teilt sich wie folgt auf:
  1. Anteil für die Kirchengemeinden  
38,68182 vom Hundert = 17.888.000 Euro
  2. Anteil für die Kirchenkreise  
56,21721 vom Hundert = 25.997.060 Euro
  3. Solidarbeitrag nach Absatz 3  
5,10097 vom Hundert = 2.358.889 Euro
- (5) Die Höhe der den Kirchengemeinden der ehemaligen Teilkirche EKKPS verbleibenden Anteile gemäß § 22 Absatz 2 Finanzgesetz EKM wird auf 20 vom Hundert festgesetzt.

§ 3

- (1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der EKM aus dem Rechnungsjahr 2010 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2012 einzusetzen.
  - (2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:
    1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
    2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag;
    3. Kollektenmittel;
    4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der EKM zuzuführen.
- Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent.

§ 4

Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden der Ausgleichsrücklage zugeführt. Nicht zweckgebundene Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes werden aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

§ 5

- (1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.
- (2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden dienstlichen Interesse vergeben werden. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009  
(7922)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

**Beschluss der Landessynode  
zur Bestätigung der gesetzvertretenden  
Verordnung des Landeskirchenrates  
vom 19. Juni 2009 zur Änderung  
des Kirchensteuergesetzes der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Die Landessynode hat am 21. November 2009 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) beschlossen:

Die gesetzvertretende Verordnung des Landeskirchenrates vom 19. Juni 2009 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird bestätigt.

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009  
(6511-1/7510-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Wolf von Marschall  
Präses

**Gesetzvertretende Verordnung  
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 19. Juni 2009

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer oder entsprechend dem jeweiligen Landesrecht nach Maßgabe des Einkommens oder der Einkünfte aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),“

2. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- oder Vermögensteuer kann auch in einem Mindestbetrag erhoben werden (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht; das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.“

3. § 3 Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer ist Absatz 5 Satz 1 entsprechend dem jeweiligen Landesrecht nicht anzuwenden. Im Steuerabzugsverfahren unterliegen Kapitalerträge der Kirchensteuererhebung, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht besteht.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 19. Juni 2009  
(6511-1/7510-01)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Propst Siegfried T. Kasparick  
stellvertretender Bischof in der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Propst Dr. Hans Mikosch  
stellvertretender  
Landesbischof in der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

**Landeskirchensteuerbeschluss  
für die Kalenderjahre 2009 und 2010**

Nachstehend veröffentlichen wir den Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 24. Januar 2009. Die gemäß den landesgesetzlichen Regelungen erforderliche staatliche Anerkennung ist erfolgt:

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg  
11. März 2009 (Az. 36 – S 2442 – 3/07)

Thüringer Finanzministerium  
16. März 2009 (Az. S 2442 B – EKM – 201.4)

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
16. April 2009 (Az. 42 – S 2442 – 15)

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
24. September 2009 (Az. 32-S 2442-24/7-46512)

Magdeburg, den 29. Oktober 2009  
(6511-2 / 7510-02/05)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Dorothea Ermisch  
Konsistorialrätin

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Landeskirchensteuerbeschluss  
für die Kalenderjahre 2009 und 2010

Vom 24. Januar 2009

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) vom 16. November 2008 (ABl. S. 317) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Für die Jahre 2009 und 2010 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten:

Stufe	Bemessungsgrundlage Euro	Kirchgeld jährlich Euro	Kirchgeld monatlich Euro
1	30.000 bis 37.499	96	8
2	37.500 bis 49.999	156	13
3	50.000 bis 62.499	276	23
4	62.500 bis 74.999	396	33
5	75.000 bis 87.499	540	45
6	87.500 bis 99.999	696	58
7	100.000 bis 124.999	840	70
8	125.000 bis 149.999	1.200	100
9	150.000 bis 174.999	1.560	130
10	175.000 bis 199.999	1.860	155
11	200.000 bis 249.999	2.220	185
12	250.000 bis 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3.600	300

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 73 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche
- im Freistaat Thüringen zu 72 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Sulza, den 24. Januar 2009  
(6511-2)

Der Landesbischof  
in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

Der Bischof  
in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Axel Noack  
Bischof

## Ordnung für die liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 12. Oktober 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen.

### § 1

#### Dienstkleidung für Pfarrerinnen und Pfarrer bei Gottesdiensten und Amtshandlungen

- (1) Die Dienstkleidung der mit dem öffentlichen Verkündigungsdienst beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer bei Gottesdiensten und Amtshandlungen ist in der Regel der schwarze Talar mit weißem Beffchen beziehungsweise bei Pfarrerinnen, wo es üblich ist, mit weißem Kragen. Bei Amtshandlungen im Freien kann dazu ein schwarzes Barett getragen werden.
- (2) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist verpflichtet, einen schwarzen Talar als regelmäßige Dienstkleidung zu erwerben.
- (3) Andere Formen der liturgischen Kleidung gemäß § 2 bedürfen zu ihrer Einführung in einer Kirchengemeinde eines förmlichen Beschlusses des Gemeindegemeinderates und der Genehmigung des Kreiskirchenrates. In den Kirchengemeinden eines Pfarrbereichs soll dabei eine einheitliche Regelung über die liturgische Kleidung angestrebt werden.
- (4) Beschlüsse zur liturgischen Kleidung nach § 2 dieser Ordnung werden für Inhaberinnen und Inhaber von Kreis-pfarrstellen vom Kreiskirchenrat gefasst. Für Inhaberinnen und Inhaber von landeskirchlichen Stellen sowie von Stellen in Einrichtungen und Werken beschließt der Kreiskirchenrat, in dessen Bereich die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hauptsächlich tätig wird.
- (5) Sofern ein genehmigter Beschluss nach Absatz 3 in der Kirchengemeinde nicht vorliegt, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, den schwarzen Talar zu tragen.
- (6) Keine Pfarrerin und kein Pfarrer kann verpflichtet werden, andere liturgische Kleidung als den schwarzen Talar zu tragen.
- (7) Eine Unterscheidung von liturgischer Kleidung für die Nutzung in Wortgottesdiensten und in Sakramentsgottesdiensten ist unzulässig.

### § 2

#### Zulässige andere Formen der liturgischen Kleidung

- (1) Folgende andere Formen der liturgischen Kleidung für Pfarrerinnen und Pfarrer können zugelassen werden:
  1. eine weiße oder helle Mantelalbe (heller Talar) zusammen mit einer Stola in den Farben des Kirchenjahres,
  2. ein Chorhemd über dem schwarzen Talar zusammen mit einer Stola in den Farben des Kirchenjahres,
  3. eine Stola in den Farben des Kirchenjahres über dem schwarzen Talar.
 Beim Tragen einer Stola soll auf das Beffchen verzichtet werden.
- (2) Andersfarbige oder bunt gestaltete Stolen können gegebenenfalls bei Familiengottesdiensten und Gemeindefesten getragen werden; im regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst sind sie unzulässig.

### § 3

#### Zusammenwirken mehrerer Pfarrerinnen und Pfarrer

- (1) Wirken mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Gottesdienst mit, sollen alle die liturgische Kleidung tragen, die in dieser betreffenden Kirchengemeinde üblich ist. Ist das nicht möglich, so tragen alle den schwarzen Talar.
- (2) Im ökumenischen Gottesdienst tragen Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland den schwarzen Talar mit weißem Kragen beziehungsweise weißem Beffchen.

### § 4

#### Kostentragung

- (1) Beschließt ein Gemeindegemeinderat die Einführung oder Zulassung anderer liturgischer Kleidung neben dem schwarzen Talar, so ist zwischen dem Gemeindegemeinderat und den Pfarrerinnen und Pfarrern zu klären, wer die Kosten hierfür trägt.
- (2) Eine Verpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die Kosten zu tragen, besteht grundsätzlich nicht.

### § 5

#### Liturgische Kleidung für andere Mitwirkende im Gottesdienst

- (1) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass auch andere im Gottesdienst Mitwirkende (zum Beispiel Lektoren, Chor- und Kurrendemitglieder) liturgische Kleidung (Chormantel, Chorhemd, Talar) tragen können. Diese Kleidung muss so gestaltet sein, dass sie nicht mit der liturgischen Kleidung der Pfarrerinnen und Pfarrer verwechselt werden kann.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung durch den Kreiskirchenrat. Dieser hat im Zweifelsfall das Landeskirchenamt zu konsultieren.

### § 6

#### Entsprechende Anwendung für andere Ordinierte

Die Bestimmungen dieser Ordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Hauptamt gelten entsprechend für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Pfarrerinnen und Pfarrer im Neben- und Ehrenamt sowie für Prädikantinnen und Prädikanten mit Dienstauftrag.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Oktober 2009  
(4052)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Geschäftsordnung  
des Landeskirchenamtes der Evangelischen  
Kirche in Mitteldeutschland (GO.LKA)**

Vom 23. Oktober 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat sich gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (KVerfEKM – ABl. S. 183) und für das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Geschäftsordnung gegeben:

**Inhaltsübersicht:**

	Abschnitt 1: Grundbestimmungen
§ 1	Sitz und Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Verhältnis zu den anderen kirchenleitenden Organen und zum Bischofskonvent
	Abschnitt 2: Kollegium und Ausschüsse
	<u>1. Kollegium</u>
§ 4	Zusammensetzung
§ 5	Aufgaben
§ 6	Vorsitz
§ 7	Termine der Sitzungen
§ 8	Teilnahme an den Sitzungen
§ 9	Tagesordnung
§ 10	Beschlussvorlagen
§ 11	Beschlüsse
§ 12	Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit
§ 13	Geschlossene Sitzung
§ 14	Sitzungsniederschrift
§ 15	Umlaufverfahren und Eilentscheidungen
	<u>2. Ausschüsse</u>
§ 16	Allgemeines
§ 17	Personalkommission
	Abschnitt 3: Gliederung des Landeskirchenamtes
§ 18	Dezernate, Referate, Sachgebiete
§ 19	Dezernenten
§ 20	Referatsleiter, Fachreferenten
§ 21	Sachgebietsleiter
	Abschnitt 4: Leitung und Vertretung des Landeskirchenamtes
§ 22	Die Präsidentin
§ 23	Der Stellvertreter der Präsidentin
§ 24	Vertretung des Landeskirchenamtes
	Abschnitt 5: Arbeitsweise und Geschäftsabläufe
§ 25	Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 26	Erlass weiterer Regelungen
	Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 27	Übergangsbestimmungen
§ 28	Sprachregelung
§ 29	Inkrafttreten

**Abschnitt 1: Grundbestimmungen**

§ 1

Sitz und Rechtsstellung

- (1) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Das Landeskirchenamt berät und entscheidet durch das Kollegium oder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung für das Kollegium in seinen Dezernaten und Ausschüssen.
- (3) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist Leitungsorgan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere
  1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
  2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
  3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
  4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
  5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Kirchenbeamten nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen,
  6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
  7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung,
  8. die Dienstaufsicht über die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche und im Zusammenwirken mit den Regionalbischöfen über die Superintenden-ten,
  9. die Personal- und Stellenplanung sowie der Personaleinsatz,
  10. die Finanzplanung,
  11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
  12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.

§ 3

Verhältnis zu den anderen kirchenleitenden Organen und zum Bischofskonvent

- (1) Das Landeskirchenamt wirkt in der Leitung und Verwaltung der Landeskirche mit der Landessynode und dem Landeskirchenrat in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen (Artikel 54 Absatz 1 KVerfEKM). In Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung wirkt es mit dem Bischofskonvent zusammen (Artikel 67 KVerfEKM).
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche wird zunächst das Landeskirchenamt tätig; der Landeskirchenrat entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

- (3) Das Landeskirchenamt berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht.  
 (4) Das Landeskirchenamt unterstützt das Präsidium und die Ausschüsse der Landessynode durch die Bereitstellung einer Geschäftsstelle.

**Abschnitt 2: Kollegium und Ausschüsse**

1. Kollegium

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Dem Kollegium gehören an  
 1. die Präsidentin und die Dezernten des Landeskirchenamtes,  
 2. die Landesbischöfin.  
 (2) Die Präsidentin und mindestens ein Dezernent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 5

Aufgaben

- (1) Das Kollegium entscheidet selbst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse und Dezernte aufstellen sowie in Einzelfällen Weisungen erteilen.  
 (2) Das Kollegium entscheidet insbesondere über  
 1. Entwürfe von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen sowie andere Vorlagen an den Landeskirchenrat und an die Landessynode,  
 2. den Erlass von Verwaltungsanordnungen, insbesondere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu Rechtsverordnungen,  
 3. den Erlass von Allgemeinverfügungen von besonderer Bedeutung,  
 4. den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates gegeben ist,  
 5. Entwürfe für den Haushaltsplan der Landeskirche sowie für Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen, Kirchgeld und sonstigen Abgaben zur Vorlage an den Landeskirchenrat und an die Landessynode,  
 6. die Überschreitung von Haushaltsansätzen in Fällen besonderer Bedeutung und außerplanmäßige Ausgaben zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode beziehungsweise an den Landeskirchenrat (Artikel 87 Absatz 4 KVerfEKM),  
 7. den Erlass von Ordnungen für die Einrichtungen und Werke der Landeskirche,  
 8. Erklärungen zu Gesetzgebungsvorhaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union evangelischer Kirchen in Fällen besonderer Bedeutung vorbehaltlich der Zuständigkeit des Landeskirchenrates nach Artikel 83 KVerfEKM,  
 9. die Bestätigung der Beschlüsse der Personalkommission (§ 17 Absatz 5),  
 10. die Bestellung von Superintendenten sowie von Pfarrern und anderen Mitarbeitenden mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,  
 11. die Einstellung von Kirchenbeamten im höheren Dienst oder von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen als Referatsleiter oder Fachreferenten im Einvernehmen mit den zuständigen Dezernten,

12. dienstrechtliche Maßnahmen als Folge von Dienstpflichtverletzungen und die Einleitung von Disziplinar- und Lehrbeanstandungsverfahren, soweit diese nicht Kirchenleitungsmitglieder betreffen,  
 13. die Entsendung ständiger Vertreter der Landeskirche in kirchliche und nicht-kirchliche Organe, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Leitungsorgane gegeben ist,  
 14. die Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen zur Vorlage an den Landeskirchenrat (Artikel 34 Absatz 3 KVerfEKM),  
 15. die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kreiskirchenämtern im Einvernehmen mit den beteiligten Kreiskirchenräten,  
 16. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenrates (Artikel 64 Absatz 4 Satz 1 KVerfEKM).

§ 6

Vorsitz

Die Präsidentin führt in den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz; sie wird von ihrem Stellvertreter vertreten.

§ 7

Termine der Sitzungen

- (1) Das Kollegium tritt in der Regel zweimal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Präsidentin bestimmt die Termine der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern.  
 (2) Jedes Mitglied kann unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung stattfindet.

§ 8

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch die nach § 19 Absatz 5 bestimmten Stellvertreter vertreten.  
 (2) Referatsleiter, Fachreferenten sowie weitere Mitarbeiter nehmen teil, soweit das erforderlich ist. Sie haben das Recht, in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernten Vorlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Kollegium selbst zu vertreten.  
 (3) Die Teilnahme von Mitarbeitern nach Absatz 1 ist in der Einladung zur Sitzung (Tagesordnung) zu vermerken.  
 (4) Die Regionalbischöfe und der Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. werden in der Regel einmal monatlich zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.

§ 9

Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen des Kollegiums werden nach einer Tagesordnung durchgeführt, die in der Regel enthält:  
 1. Berichte über die Ausführung von Kollegialbeschlüssen und Informationen über wichtige Vorgänge, Termine und Vorhaben,  
 2. Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung des Kollegiums bedürfen,  
 3. Angelegenheiten der Personalkommission (§ 17 Absatz 5).

- (2) Anmeldungen zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Präsidentin zugehen und einen Hinweis auf den letztmöglichen Zeitpunkt der Beratung enthalten.
- (3) Die Präsidentin legt die vorläufige Tagesordnung fest und stellt sie spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Teilnehmern zu. Die Tagesordnung nennt den Verhandlungsgegenstand, das federführende und die beteiligten Dezernate. Sie soll auch Angaben über den Zeitbedarf je Tagesordnungspunkt enthalten.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

## § 10

## Beschlussvorlagen

- (1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder der Vorsitzende etwas anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und mit der Tagesordnung zu versenden.
- (2) Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form den Sachverhalt darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage soll insbesondere enthalten
1. die Namen der federführenden und der beteiligten Dezernenten und Referatsleiter,
  2. einen Beschlussvorschlag für das Kollegium (gegebenenfalls mit Alternativen),
  3. die Begründung des Vorschlags,
  4. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags, auf die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie auf die voraussichtliche Laufzeit,
  5. einen Hinweis, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt werden oder zu beteiligen sind,
  6. einen Hinweis, welche Organisationseinheiten (§ 25 Absatz 1) für die Umsetzung des Beschlusses zuständig sind.

## § 11

## Beschlüsse

- (1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn außer der Präsidentin oder ihrem Stellvertreter (§ 23) mindestens die Hälfte der Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Die Dezernenten werden durch ihre Stellvertreter (§ 19 Absatz 5) vertreten. Für die Dauer der Stellvertretung haben die Stellvertreter alle Rechte eines Mitglieds, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kann das Kollegium beschließen, den Tagesordnungspunkt noch einmal aufzurufen. Bei erneuter Abstimmung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied wird geheim abgestimmt.
- (5) Ist jemand von einem Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen, nimmt er an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, die Entscheidungen des Kollegiums nach außen loyal zu vertreten, auch wenn sie in der Abstimmung anders votiert haben. Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, seine vom Beschluss des Kollegiums abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben (§ 14 Absatz 2).
- (7) Gegen Beschlüsse des Kollegiums kann die Landesbischofin Einspruch erheben (Artikel 70 Absatz 1 KVerfEKM).

## § 12

## Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich und, soweit sie nicht durch das Protokoll wiedergegeben werden, vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über das Abstimmungsverhalten einzelner Teilnehmer unzulässig. Das Gleiche gilt für Äußerungen einzelner Teilnehmer, soweit sie nicht durch das Protokoll wiedergegeben werden.

## § 13

## Geschlossene Sitzung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur geschlossenen Sitzung anzumelden, wenn die Beratung der Angelegenheit eine besondere Vertraulichkeit erfordert. Die betreffenden Tagesordnungspunkte werden in der schriftlichen Tagesordnung als „geschlossene Sitzung“ ohne Angabe des zu verhandelnden Sachverhalts bezeichnet.
- (2) Der Antrag auf Verhandlung in geschlossener Sitzung kann auch noch während der Sitzung gestellt werden. Die Präsidentin kann jederzeit Tagesordnungspunkte in die geschlossene Sitzung verweisen.
- (3) An geschlossenen Sitzungen nehmen nur die Mitglieder des Kollegiums teil. Das Kollegium kann ausnahmsweise die Mitberatung weiterer Personen zulassen, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

## § 14

## Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. Sie soll den Gang der Verhandlungen, soweit er für das Verständnis der Beschlussfassung wichtig ist, wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung versandt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen persönliche Erklärungen in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu erheben. Über Einwendungen entscheidet das Kollegium. Es stellt die genehmigte Niederschrift fest.
- (4) Alle zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen Verpflichteten sowie die Referatsleiter erhalten die Niederschrift. Sie geben ihren Mitarbeitern die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die Beschlüsse des Kollegiums weiter. Die jeweiligen Organisationseinheiten (§ 25 Absatz 1) erhalten unverzüglich nach der Genehmigung der Niederschrift Auszüge zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Tagesordnungspunkten. Die Dezernenten und die Referatsleiter sind verantwortlich für die Erledigung von Aufträgen und Beschlüssen in ihrem Bereich. Die Niederschrift wird den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern des Landeskirchenrates zur Kenntnis gegeben.
- (5) Niederschriften über geschlossene Sitzungen erhalten abweichend von Absatz 4 nur die Mitglieder. Die Übergabe erfolgt in einem geschlossenen Umschlag. Der Umschlag enthält den Namen des Empfängers mit dem Zusatz „persönlich“. Sind für die Umsetzung des Beschlusses aus einer geschlossenen Sitzung weitere Personen zuständig, erhalten diese die Niederschrift auf die gleiche Weise.

§ 15

Umlaufverfahren und Eilentscheidungen

- (1) Beschlüsse können auch durch Unterzeichnung im Umlaufverfahren oder in anderer Weise durch schriftliche Zustimmung zustande kommen, wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann und kein Mitglied der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.
- (2) Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern schriftlich mit der Bitte um Abgabe des Votums innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen vorgelegen haben.
- (3) Das schriftliche Verfahren ist abgeschlossen, wenn alle Voten vorliegen oder die gesetzte Frist abgelaufen ist und der Vorsitzende das Ergebnis festgestellt hat.
- (4) Bei der nächsten Sitzung des Kollegiums sind die im schriftlichen Verfahren zustande gekommenen Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.

2. Ausschüsse

§ 16

Allgemeines

- (1) Das Kollegium kann für bestimmte Angelegenheiten beratende und beschließende Ausschüsse bilden, in die auch Personen berufen werden können, die dem Kollegium nicht angehören.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe,
  1. die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden,
  2. vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten,
  3. in Angelegenheiten, die nach § 5 Absatz 2 dem Kollegium vorbehalten sind, zu entscheiden, wenn nach Beratung im Kollegium die abschließende Entscheidung dem Ausschuss zugewiesen worden ist.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob eine von dem Ausschuss behandelte Sache der Entscheidung des Kollegiums vorbehalten ist, so ist sie dem Kollegium vorzulegen.

§ 17

Personalkommission

- (1) Zur Bearbeitung der Aufgaben gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung<sup>1</sup> besteht eine Personalkommission.
- (2) Der Personalkommission gehören an
  1. die Mitglieder des Bischofskonventes,
  2. der Personaldezernent,
  3. der Referatsleiter für Personaleinsatz und
  4. der Referatsleiter für Dienstrecht.
 Die weiteren Mitglieder des Kollegiums, die Referatsleiter für Ausbildung und Personalentwicklung sowie der Gleichstellungsbeauftragte sind zur beratenden Teilnahme berechtigt. Bei Bedarf können auch andere Mitarbeiter beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt die Landesbischöfin; sie wird durch den Personaldezernenten vertreten.

1 Aufgaben gemäß Artikel 67 Absatz 2 KVerfEKM: 1. Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen, 2. dienstrechtliche Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen, 3. Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, 4. Beauftragung von Prädikanten.

- (3) Die Sitzungen der Personalkommission finden in der Regel jeweils am Tag vor den Sitzungen des Kollegiums statt. Die Personalkommission berät und entscheidet auf der Grundlage von schriftlichen Vorlagen, die vorab mit den zuständigen Dezernaten und Referaten abzustimmen sind und den Mitgliedern der Personalkommission in der Regel spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden sollen.
- (4) Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Regionalbischöfe, der Personaldezernent sowie der Referatsleiter für Dienstrecht oder deren jeweilige Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.
- (5) Die Beschlüsse der Personalkommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kollegium.

Abschnitt 3: Gliederung des Landeskirchenamtes

§ 18

Dezernate, Referate, Sachgebiete

Das Landeskirchenamt ist in Dezernate, Referate und Sachgebiete gegliedert, deren Aufgaben und Zuständigkeiten durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt sind. Den Dezernaten sind auch die Einrichtungen und Werke der EKM sowie die Stabsstellen des Landeskirchenamtes zugeordnet.

§ 19

Dezernenten

- (1) Die Dezernenten sind verantwortlich für die Koordination und die sachgemäße Erledigung der Dienstaufgaben in ihrem Dezernat im Rahmen der durch das Kollegium getroffenen Entscheidungen und allgemeinen Richtlinien.
- (2) Im Rahmen ihres Geschäftsbereichs können sie Verfügungen des Landeskirchenamtes (Verwaltungsvorschriften und Allgemeinverfügungen)<sup>2</sup> erlassen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kollegiums gegeben ist. Der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige juristische Referatsleiter oder juristische Fachreferent ist einzubeziehen.
- (3) Die Dezernenten tragen im Kollegium die Angelegenheiten des Dezernats vor und bringen die sich aus der Arbeit des Dezernats ergebenden besonderen Gesichtspunkte in die Beratungen ein. Sie vertreten das Dezernat gegenüber den anderen Organen und Einrichtungen der EKM. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken die zuständigen Referatsleiter im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im erforderlichen Umfang mit.
- (4) Die Dezernenten führen die Dienst- und Fachaufsicht über alle in ihrem Dezernat tätigen Mitarbeiter sowie im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über die dem Dezernat zugeordneten Einrichtungen und Werke.
- (5) Das Kollegium bestellt für jeden Dezernenten auf dessen Vorschlag aus dem Kreis der dem jeweiligen Dezernat zugehörigen Referatsleiter einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Dezernenten bei dessen Verhinderung und nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 3 und § 8 Absatz 2. Die Vertretung der Präsidentin bestimmt sich nach § 23 Absatz 1.

2 Verwaltungsvorschriften sind verbindliche Regelungen über einzelne Verwaltungsvorgänge, die dazu dienen, eine einheitliche Ausübung der Verwaltung in den Körperschaften und Einrichtungen der EKM zu gewährleisten. Allgemeinverfügungen sind Verwaltungsakte, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personen- beziehungsweise Empfängerkreis richten oder die Eigenschaft einer kirchlich-öffentlichen Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betreffen.

## § 20

## Referatsleiter, Fachreferenten

(1) Die Referatsleiter erarbeiten die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der von dem Dezernenten gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele eigenverantwortlich und selbständig. Ihnen obliegt die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für ihren Aufgabenbereich auf der Grundlage der strategischen Vorgaben des Dezernats.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs können sie Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kollegiums oder des Dezernenten gegeben ist, und in Rundschreiben<sup>3</sup> oder auf andere Weise allgemeine Informationen an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie die Werke und Einrichtungen geben; § 19 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Verwaltungsvorschriften bedürfen der Mitzeichnung des zuständigen Dezernenten. Allgemeine Informationen, die Rechtsfragen zum Thema haben, sind vorab mit dem für Rechtsfragen zuständigen Dezernat abzustimmen.

(3) Unbeschadet der Regelung des § 19 Absatz 4 üben die Referatsleiter die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Mitarbeiter aus.

(4) Die Referate eines Dezernats arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Unbeschadet der Verpflichtung zur selbständigen und zügigen Erledigung der Angelegenheiten in ihrem Dezernat haben die Referate für die Mitwirkung der entsprechenden anderen Arbeitsbereiche zu sorgen. Insbesondere bei Entscheidungen von rechtlicher und finanzieller Bedeutung sind die für Recht und Finanzen zuständigen Dezernate zu beteiligen.

(5) Fachreferenten ist in einem Referat ein abgegrenzter Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen und eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Absatz 1 Satz 1 gilt für sie entsprechend.

## § 21

## Sachgebietsleiter

Sachgebietsleiter nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes in gegenseitiger Zusammenarbeit wahr und arbeiten im Rahmen der von dem zuständigen Referatsleiter gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele selbständig. Sie sind für die ordnungsgemäße und zügige Erledigung der Geschäftsvorgänge im Sachgebiet verantwortlich. Den Mitarbeitern ihres Sachgebietes sind sie weisungsberechtigt.

**Abschnitt 4:****Leitung und Vertretung des Landeskirchenamtes**

## § 22

## Die Präsidentin

(1) Das Landeskirchenamt wird von der Präsidentin geleitet. Darüber hinaus hat sie die leitende Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche des Landeskirchenamtes, insbesondere in dezernatsübergreifenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihrer Unterstützung in der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind ihr Referate und Stabsstellen zugeordnet.

(2) Die Präsidentin ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und effektiven Ablauf der Geschäfte im Landeskirchenamt. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt sie in enger Abstimmung mit ihrem Stellvertreter. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Aufsicht über den gesamten äußeren Geschäftsablauf,
2. die Bereitstellung der für den äußeren Geschäftsablauf erforderlichen Einrichtungen,
3. den Erlass allgemeiner Regelungen zur Ausführung bestimmter Dienstgeschäfte (Geschäftsanweisungen),
4. die allgemeine Dienstaufsicht über die Dezernenten sowie alle Mitarbeiter des Landeskirchenamtes,
5. den Personaleinsatz im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes,
6. die Genehmigung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, die die Zahlung einer Abfindung oder die Gewährung einer höheren Besoldung oder Vergütung beinhalten, in Abstimmung mit dem Finanzdezernat.

Kann in den Fällen von Satz 3 Nummer 6 kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

(3) In sonstigen personalrechtlichen Fragen ist die Präsidentin zuständig für die Beförderung von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im höheren Dienst oder die Höhergruppierung von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen. Abweichend von Satz 1 trifft die Entscheidungen für die aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes den Dezernaten des Landeskirchenamtes zugeordneten Einrichtungen und Werke der zuständige Dezernent im Einvernehmen mit der Präsidentin.

(4) Die Präsidentin ist über alle Vorgänge, die für das Landeskirchenamt von Bedeutung sind, zu unterrichten. Sie kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten.

(5) Dem Referatsleiter für Personal und Zentrale Dienste obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landeskirchenamtes in Personal- und Organisationsfragen. Er handelt in enger Abstimmung mit der Präsidentin und hält diese über alle wichtigen Geschäftsvorgänge auf dem Laufenden. Er ist insbesondere zuständig für

1. die allgemeine Dienstaufsicht und Personalentwicklung für die Mitarbeiter des Landeskirchenamtes mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums und der Referatsleiter sowie die Personalentwicklung, soweit nicht das Referat Personalentwicklung zuständig ist,
2. Personalverwaltung, Personalplanung und Personaleinsatz für alle Mitarbeiter einschließlich der Verwaltung der Stellenpläne (mit Stellenbeschreibung und Stellenbewertung) und der Geschäftsverteilungspläne,
3. die Einstellung von Angestellten und – in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat – von Kirchenbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin gegeben ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten,
4. die Höherstufung von Angestellten und – in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat – die Beförderung von Kirchenbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin gegeben ist.

Kann in den Fällen von Satz 3 Nummer 3 kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

## § 23

## Der Stellvertreter der Präsidentin

- (1) Die Präsidentin wird von ihrem Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Stellvertreter wird aus der Mitte der Dezernenten auf Vorschlag des Kollegiums vom Landeskirchenrat berufen.

<sup>3</sup> Rundschreiben und andere allgemeine Informationen dürfen keine eigenständigen verbindlichen Regelungen enthalten, sondern lediglich bereits erlassene verbindliche Regelungen und andere Informationen nachrichtlich weitergeben.

§ 24

Vertretung des Landeskirchenamtes

(1) Die Präsidentin vertritt das Landeskirchenamt nach außen. Im Rahmen ihres Geschäftsbereiches sind auch die Dezenten des Landeskirchenamtes befugt, das Landeskirchenamt nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie im Rechtsverkehr zu vertreten; sie sind insoweit auch zeichnungsbefugt. Die Bindung an interne Beschlüsse und Zustimmungserfordernisse bleibt jeweils unberührt.

(2) Die Präsidentin und die Dezenten können Referatsleiter sowie anderen Mitarbeitern des Landeskirchenamtes im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs rechtsgeschäftliche Vollmacht für einzelne oder eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte als Einzelvollmacht oder Spezialvollmacht erteilen. Die Erteilung von Untervollmachten durch die nach Satz 1 Bevollmächtigten ist nur in dringenden Fällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der zuständige Dezent der Erteilung von Untervollmachten für dringende Fälle allgemein zugestimmt hat. Untervollmachten dürfen nur als Einzelvollmacht erteilt werden.

(3) Referatsleiter und andere Mitarbeiter des Landeskirchenamtes treten in Abstimmung mit dem zuständigen Dezenten nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit, auf.

**Abschnitt 5: Arbeitsweise und Geschäftsabläufe**

§ 25

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Leitungen und die Mitarbeiter der Dezernate, Referate und Sachgebiete (Organisationseinheiten) sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich rechtzeitig über für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtige sowie über bereichsübergreifende Vorgänge und weisen auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin.

(2) In den Organisationseinheiten des Landeskirchenamtes werden regelmäßig Dienstbesprechungen durchgeführt.

(3) Die Präsidentin kann die Referatsleiter zur Information und Beratung in Grundsatzfragen zu Referatsleiterkonferenzen einladen. Die Dezenten nehmen an den Referatsleiterkonferenzen teil.

§ 26

Erlass weiterer Regelungen

(1) Das Kollegium erlässt zur näheren Regelung des Dienstbetriebs des Landeskirchenamtes eine Verwaltungsdienstordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Der Erlass allgemeiner Regelungen zur Ausführung bestimmter Dienstgeschäfte (Geschäftsanweisungen, § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3) obliegt der Präsidentin.

**Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 27

Übergangsbestimmungen

Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Dienstgebäude des Landeskirchenamtes sind
  - a) am Standort Eisenach die Gebäude Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a und 2b und Sophienstraße 91,

- b) am Standort Magdeburg die Gebäude Am Dom 2, Leibnizstraße 4, Leibnizstraße 50 und Hegelstraße 1.
2. Die Stellvertreter der Dezenten (§ 19 Absatz 5) sind grundsätzlich aus dem Kreis der Referatsleiter am jeweils anderen Standort zu bestimmen.
3. Der Stellvertreter der Präsidentin (§ 23) nimmt als ständige Vertretung der Präsidentin die diesem zugewiesenen Aufgaben am jeweils anderen Standort des Landeskirchenamtes wahr. Er handelt dabei in enger Abstimmung mit der Präsidentin.

§ 28

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Dienstbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 5. Oktober 2004 (ABl. ELKTh S. 163, EKKPS S. 141) außer Kraft.

Magdeburg, den 23. Oktober 2009  
(1600-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Genehmigung der Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland genehmigt hiermit die nachfolgend bekannte Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 6. August 2009/9. September 2009 aufgrund von § 7 Absatz 3 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2008. Damit gilt der Friedhofszweckverband mit Wirkung vom 1. Januar 2010 als gegründet.

Eisenach, den 18. November 2009  
(7313-02)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Stefan Große  
Oberkirchenrat

**Satzung des Evangelischen  
Friedhofszweckverbands Salzwedel  
Vom 6. August 2009/9. September 2009**

**Inhaltsverzeichnis**

	Präambel
§ 1	Name, Sitz und Rechtsnatur
§ 2	Verbandsmitglieder
§ 3	Aufgaben des Verbandes
§ 4	Organe
§ 5	Verbandsvorstand
§ 6	Aufgaben des Verbandsvorstandes
§ 7	Verbandsgeschäftsführer
§ 8	Friedhofsverwalter
§ 9	Friedhofsmitarbeiter
§ 10	Geschäftsjahr
§ 11	Vermögen, Vermögens- und Finanzverwaltung
§ 12	Deckung des Finanzbedarfs
§ 13	Austritt von Verbandsmitgliedern
§ 14	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 15	Sonstiges
§ 16	Entstehen des kirchlichen Zweckverbandes, Änderung der Verbandsatzung
§ 17	Inkrafttreten

Präambel

Rechtsgrundlage für den „Evangelischen Friedhofszweckverband Salzwedel“ bildet das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2008 (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG, ABl. S. 305).

Aufgrund von § 6 Absatz 1 Kirchliches Zweckverbandsgesetz haben die Evangelischen Kirchengemeinden St. Katharinen Salzwedel am 14. Januar 2009 und St. Marien Salzwedel am 22. Januar 2009 die Gründung eines Friedhofszweckverbandes beschlossen. Die nachfolgende Friedhofszweckverbandssatzung wurde vom zuständigen Gemeindegemeinderat gesondert beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der kirchliche Zweckverband – im Folgenden Verband – führt den Namen „Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Salzwedel.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel“.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Evangelischen Kirchengemeinden St. Katharinen Salzwedel mit dem Neustädter Friedhof und St. Marien Salzwedel mit den Friedhöfen „Altstädter Friedhof“ und „Böddenstedter Friedhof“.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die kirchlichen Friedhöfe der Verbandsmitglieder zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und alle Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Verband tritt in die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder mit einzelnen Nutzungsberechtigten der Friedhöfe nach Maßgabe besonders zu erlassender Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung ein.
- (3) Anstelle der Verbandsmitglieder ist der Verband gegenüber den Nutzungsberechtigten der Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet.
- (4) Der Verband kann neue Mitglieder nach Beschluss aufnehmen, wenn sie dem Stimmenverhältnis des Friedhofszweckverbandes zustimmen.

§ 4

Organe

Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand, der zugleich die Rechte und Pflichten der Verbandsversammlung wahrnimmt.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Die Vertretungsorgane (Gemeindegemeinderat) des jeweiligen Verbandsmitgliedens bestimmen ihre Vertreter und Stellvertreter für die Mitarbeit im Verbandsvorstand gemäß dieser Satzung. Jedes Verbandsmitglied muss mindestens mit einer Person im Verbandsvorstand vertreten sein.
- (2) Das Stimmenverhältnis der Mitglieder innerhalb des Verbandsvorstandes richtet sich nach dem Verhältnis, welches sich aus der Anzahl der Grabstellen aller Friedhöfe des Verbandes und der Anzahl der Grabstellen der Friedhöfe des einzelnen Verbandsmitgliedens ergibt. Anderweitige kirchenrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt. Es ergibt sich ein Stimmenverhältnis für St. Marien zu St. Katharinen von 2 zu 1. Dementsprechend wird folgende Mitgliederzahl bestimmt:  
St. Marien: vier Vorstandsmitglieder und ein Stellvertreter  
St. Katharinen: zwei Vorstandsmitglieder und ein Stellvertreter  
Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedens übernimmt der jeweilige Stellvertreter der betroffenen Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten des fehlenden ordentlichen Mitgliedens. Die Stellvertreter sollen nach Möglichkeit an jeder Sitzung des Verbandsvorstandes teilnehmen.
- (3) Die von den Vertretungsorganen des jeweiligen Verbandsmitgliedens bestimmten Verantwortlichen wählen auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder den Verbandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die aufgabenbezogene zeitweilige Hinzuberufung von sachkundigen Personen ist möglich. Diese Personen haben nur beratende Funktion.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es sich nicht um Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 handelt. Dafür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Verbandsvorsitzenden doppelt.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes gehören der Kirchengemeinde des Verbandsmitgliedens an. Die Mitgliedschaft ist nicht an das Amt eines Kirchenältesten gebunden.

- (7) Die Amtsperioden des Verbandsvorstandes entsprechen den Amtsperioden der Gemeindegemeinderäte. Der Verbandsvorstand bleibt jeweils bis zur Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.
- (8) Bei mehr als fünf Mitgliedern des Verbandes muss eine Trennung der Aufgaben von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung gemäß dieser Satzung erfolgen.
- (9) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzu-berufen.
- (10) Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Verbandsvorstandes schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist zum Schluss der Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Verbandsgeschäftsführer (§ 7) verwahrt die oben genannte Protokolle auf.
- (11) Im Übrigen finden für die Arbeitsweise des Verbandsvorstandes die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht dem Geschäftsführer übertragen wird.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere
1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbandes zu beschließen
  2. die Verfügung über das Verbandsvermögen sowie die Verwaltung der laufenden finanziellen Mittel, soweit sie nicht durch Vereinbarung an das Kreiskirchenamt übertragen ist
  3. die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührenordnung zu verabschieden
  4. über die Änderung der Verbandssatzung, den Beitritt, den Austritt oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes zu beschließen
  5. über die Erweiterung oder Verringerung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung zu entscheiden
  6. über die Anlegung, die Erweiterung, Wiederbelegung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen nach Maßgabe der dafür geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben zu entscheiden
  7. die Anstellung eines Geschäftsführers des Verbandes, die Übertragung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsführer
  8. die Abnahme der Jahresrechnung und die haushaltsrechtliche Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und Verbandsvorstandes
  9. Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstandes, die den Verband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Verbandes von dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

§ 7

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet im Auftrage des Verbandsvorstandes die Geschäfte für den Verband. Er wird vom Verbandsvorstand hauptamtlich angestellt. Für die Anstellung gelten das kirchliche Arbeits- und Vergütungsrecht. Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Funktion sind
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
  - Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder vergleichbare verwaltungstechnische und verwaltungsrechtliche Kenntnisse in der Verwaltung eines größeren Friedhofs.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer gibt dem Verbandsvorstand auf jeder seiner ordentlichen Sitzungen einen Rechenschaftsbericht. Er erfüllt die Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere
1. die Planung der Aufgaben und Ziele des Verbandes,
  2. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Verbandes nach den Vorgaben des Verbandsvorstandes,
  3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig oder die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens durch Vereinbarung an das zuständige Kreiskirchenamt übertragen ist,
  4. die Aufstellung des Stellen- und Haushaltsplanes sowie die Jahresrechnung,
  5. die Anstellung und die Dienstaufsicht über die Friedhofsmitarbeiter des Verbandes sowie der Abschluss von Pacht-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträgen. Dabei ist die Einholung einer gesetzlich vorgeschriebenen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beachten,
  6. den Verband in Rechtsangelegenheiten im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
  7. Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen, sofern diese nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit des Verbandsvorstandes liegen.

§ 8

Friedhofsverwalter

- (1) Der Friedhofsverwalter unterstützt den Verbandsgeschäftsführer in praktischen Arbeiten auf den beteiligten Friedhöfen vor Ort durch
- a) die Mitwirkung bei der Organisation des Dienstbetriebes und den Einsatz der Friedhofsmitarbeiter,
  - b) die Friedhofsunterhaltung,
  - c) die Abstimmung und Festlegung der Beerdigungstermine gemäß der Friedhofssatzung,
  - d) die Kontrolle der Einhaltung der Friedhofssatzung durch die Nutzer.
- (2) Der Friedhofsverwalter ist befugt, Friedhofsmitarbeitern Weisungen zu erteilen.
- (3) Tätigkeiten, die eine besondere Verwaltungsfachausbildung erfordern oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht übertragbar sind, insbesondere der Erlass von Gebührenbescheiden oder die Führung der Bestattungsbücher auf moderne Datenträger, bleiben dem Verbandsgeschäftsführer vorbehalten. Zur Unterstützung kann eine Verwaltungsfachkraft an diesen Aufgaben mitwirken.

§ 9

Friedhofsmitarbeiter

- (1) Der Evangelische Friedhofsverband Salzwedel ist Anstellungsträger für alle Friedhofsmitarbeiter des Zweckverbandes.
- (2) Alle Friedhofsmitarbeiter sind an die jeweils bestehende Kirchliche Arbeitsvertragsordnung gebunden.
- (3) Alle Friedhofsmitarbeiter sind dem Arbeitsschutz verpflichtet und werden einmal jährlich schriftlich belehrt.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt erstmalig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung laut § 17 Absatz 1 und endet am 31. Dezember 2009. Im Weiteren gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 11

Vermögen, Vermögens- und Finanzverwaltung

- (1) Das bei den Verbandsmitgliedern für ihre Friedhöfe zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über.
- (2) Das bei den Verbandsmitgliedern für ihre Friedhöfe vorhandene bewegliche Vermögen wird Verbandseigentum. Das Eigentum der Kirchengemeinden an den einzelnen Friedhofsgrundstücken bleibt unberührt.
- (3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des kirchlichen Friedhofszweckverbandes finden die jeweils geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften unmittelbar Anwendung.
- (4) Die Führung der Kassenverwaltung wird dem Verbandsgeschäftsführer übertragen, soweit diese nicht durch Vereinbarung an das zuständige Kreiskirchenamt übertragen ist. Dem Vorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes gewährt sowie Auskunft darüber gegeben werden.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf grundsätzlich über Gebühren. Sofern diese Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, ist er berechtigt, von seinen Mitgliedern zur weiteren Deckung Umlagen zu erheben.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist zunächst der Gesamtbetrag der Umlage, welcher für den genannten Zeitraum durch den Vorstand festgesetzt wird. Zur Berechnung der Umlage ist der jeweils bestehende Finanzbedarf auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis zu verteilen, welches sich aus der Anzahl der Grabstellen des Verbandes und der Anzahl der Grabstellen des einzelnen Verbandsmitgliedes ergibt. Andere Haushaltsmittel oder kirchliche Vermögensmittel dürfen für den Friedhofshaushalt nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Umlagenbedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder ist im Haushaltsplan festzulegen.

§ 13

Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende aus dem Friedhofszweckverband austreten. Durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 5 Absatz 4 kann im Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden.
- (2) Die Vermögensauseinandersetzung findet zwischen dem austretenden Mitglied und dem Verband auf Grundlage einer Vereinbarung statt. Eingebrachtes zweckgebundenes Vermögen des austretenden Mitgliedes, das nicht dem Zweck gemäß verwendet worden ist, erhält das Mitglied zurück. Gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen wird anteilmäßig nach dem Mitgliederschlüssel ausgekehrt.
- (3) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (4) Wird der Verband insgesamt aufgelöst, erfolgt die Vermögensauseinandersetzung gemäß Absatz 2.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die in Ausführung dieser Satzung gemäß § 3 Absatz 2 zu erlassende Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührenord-

nung sowie deren Änderungen erfolgen im Bereich des Verbandes durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts in der Presse oder einem sonstigen örtlichen Veröffentlichungsorgan sowie durch Aushang und Auslegung in den Pfarrämtern.  
 (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Gemeindebriefen der Verbandsmitglieder und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, soweit sie nicht rechtstragenden Charakter haben.

§ 15

Sonstiges

- (1) Bisherige Aufwendungen und Vorleistungen im Zusammenhang mit der Verbandsgründung sind durch die Verbandsmitglieder entsprechend § 12 Absatz 2 gegenseitig auszugleichen.
- (2) Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Entstehen des kirchlichen Zweckverbandes, Änderung der Verbandssatzung

- (1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Diese Satzung wird mit der Genehmigung nach Absatz 1 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gemacht.
- (3) Der kirchliche Friedhofszweckverband entsteht nach der Genehmigung mit Bekanntmachung der Satzung.
- (4) Für die Änderung dieser Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde durch das Landeskirchenamt gemäß § 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) am 17. November 2009 kirchenaufsichtlich genehmigt, veröffentlicht am 15. Dezember 2009 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Salzwedel, den 6. August 2009/9. September 2009

Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Salzwedel

gez. ....  
 Unterschrift (Siegel)

gez. ....  
 Unterschrift (Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Salzwedel

gez. ....  
 Unterschrift (Siegel)

gez. ....  
 Unterschrift (Siegel)

**Mustervereinbarungen zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes**

Mit dem Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) und dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz – KZVG vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Voraussetzungen zur Unterhaltung gemeinsamer Kreiskirchenämter durch mehrere Kirchenkreise geschaffen. Damit zusammenhängend wird den Beteiligten eine Arbeitshilfe in Form von Mustervereinbarungen zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes zur Verfügung gestellt, die nachstehend veröffentlicht wird.

Magdeburg, den 12. Oktober 2009  
(1450)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes**

Der Kirchenkreis ....., vertreten durch den Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch

.....

(im Folgenden: Vertragspartner zu 1)

der Kirchenkreis ....., vertreten durch den Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch

.....

(im Folgenden: Vertragspartner zu 2)

und

der Kirchenkreis ....., vertreten durch den Kreiskirchenrat, dieser vertreten durch

.....

(im Folgenden: Vertragspartner zu 3)

schließen aufgrund des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) folgende

**Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes**

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes gemäß § 13 Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214).

§ 2

Errichtung, Rechtsträgerschaft

(1) Die Vertragspartner errichten ein gemeinsames Kreiskir-

chenamt im Sinn des Kreiskirchenamtsgesetzes. Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in ..... und führt den Namen „Kreiskirchenamt .....“.

(2) Rechtsträger des Kreiskirchenamtes ist der Vertragspartner zu 1).

§ 3

Einrichtungen

(1) Der Vertragspartner zu 1) stellt die für den Betrieb des Kreiskirchenamtes notwendigen Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Diese bleiben alleiniges Eigentum des Vertragspartners zu 1).

(2) Der Vertragspartner zu 2) verkauft und übereignet dem Vertragspartner zu 1) die in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände zum Preis von insgesamt .....<sup>1</sup>

(3) Der Vertragspartner zu 3) verkauft und übereignet dem Vertragspartner zu 1) die in der Anlage 2 aufgeführten Gegenstände zum Preis von insgesamt .....<sup>2</sup>

(4) Soweit der Vertragspartner zu 1) die nach den Absätzen 2 und 3 erworbenen Gegenstände in den Betrieb des Kreiskirchenamtes einbringt, kann er die dafür aufgewendeten Mittel als Kosten des Kreiskirchenamtes nach § 7 auf die beteiligten Vertragspartner umlegen.<sup>3</sup>

(5) Die Vertragspartner zu 2) und 3) tragen die Kosten für die Abwicklung ihrer Kreiskirchenämter.

*alternativ:*

(5) Die Kosten für die Abwicklung der Kreiskirchenämter der Vertragspartner zu 2) und 3) gehen zu Lasten des Haushaltes des gemeinsamen Kreiskirchenamtes.

§ 4

Beschäftigte

(1) Der Vertragspartner zu 1) ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.

(2) Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses in den Kreiskirchenämtern der Vertragspartner zu 2) und zu 3) Beschäftigten (Anlage 3) werden zum ..... in die Trägerschaft des Vertragspartners zu 1) übergeleitet. Die Kosten der Überleitung trägt das gemeinsame Kreiskirchenamt.

*alternativ bei Umwandlung eines ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsamtes in ein gemeinsames Kreiskirchenamt für die Kirchenkreise:*

(2) Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses in den ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsämtern (Namensbezeichnungen) / in dem ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsamt (Namensbezeichnung)<sup>4</sup> Beschäftigten (Anlage 3) werden zum ..... in die Anstellungsträgerschaft des Vertragspartners zu 1) übergeleitet.

1 entfällt bei Umwandlung eines ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsamtes in ein gemeinsames Kreiskirchenamt für die Kirchenkreise

2 entfällt bei Umwandlung eines ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsamtes in ein gemeinsames Kreiskirchenamt für die Kirchenkreise

3 entfällt bei Umwandlung eines ehemaligen Kirchlichen Verwaltungsamtes in ein gemeinsames Kreiskirchenamt für die Kirchenkreise

4 Nichtzutreffendes streichen

(3) Der Vertragspartner zu 1) hält unter Beachtung der Stellenplankriterien und Richtzahlen soviel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist. Die erstmalige Aufstellung des Stellenplanes für das Kreiskirchenamt erfolgt gemeinsam durch die Vertragspartner.

#### § 5 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Vertragspartner zu 1) nimmt die Aufgaben des Kreiskirchenamtes nach dem Kreiskirchenamtsgesetz als beauftragte Körperschaft für die Vertragspartner zu 2) und zu 3) im eigenen Namen wahr.

(2) Die Vertragspartner zu 2) und zu 3) werden im Innenverhältnis von ihrer Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben des Kreiskirchenamtes nach dem Kreiskirchenamtsgesetz freigestellt. Die Verpflichtungen im Außenverhältnis gegenüber Dritten bleiben unberührt.

#### § 6 Mitwirkungsrechte

Die Vertragspartner zu 2) und zu 3) sind nach Maßgabe von § 9 KKAG an den Entscheidungen zum Betrieb des Kreiskirchenamtes zu beteiligen.

#### § 7 Kostentragung

(1) Der Vertragspartner zu 1) hat das Kreiskirchenamt wirtschaftlich und sparsam zu betreiben.

(2) Soweit die Kosten des Kreiskirchenamtes nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt sind, tragen die Vertragspartner die ungedeckten Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Zu den nach Absatz 2 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungsbeträge/Zuführungsbeträge<sup>5</sup> zur

- a) Substanzerhaltungsrücklage,
- b) Personalkostenrücklage,
- c) Ausgleichsrücklage

sowie sonstige Pflichtzuführungsbeträge/Zuführungsbeträge.<sup>6</sup>

#### § 8 Vermögen

(1) Das sich aus der Haushaltsführung des Kreiskirchenamtes ergebende Geld- und Sachvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen der Vertragspartner. Das vom Vertragspartner zu 1) in das gemeinsame Kreiskirchenamt eingebrachte Vermögen bleibt unberührt.

(2) Die Vertragspartner zu 1) bis 3) übertragen vorhandene Rücklagen ihrer Kreiskirchenämter nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen auf das gemeinsame Kreiskirchenamt.

#### § 9 Gewährleistung, Haftung

(1) Der Vertragspartner zu 1) hat die Aufgaben gemäß § 5 Absatz 1 für die übrigen Vertragspartner nach dem geltenden Recht sorgfältig zu erfüllen und ist ihnen verantwortlich.

(2) Der Vertragspartner zu 1) haftet den anderen Vertragspartnern für Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen. Die Haftung beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sofern eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag erbracht wird.

#### § 10 Beitritt weiterer Vertragspartner

(1) Andere Kirchenkreise können dieser Zweckvereinbarung beitreten.

(2) Der Antrag auf Beitritt ist allen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. Über den Antrag entscheiden diese einvernehmlich.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, ist diese Zweckvereinbarung entsprechend zu ändern und von allen Vertragspartnern neu zu unterzeichnen. § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### § 11 Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

(1) Jeder Vertragspartner kann diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Festhalten an der Zweckvereinbarung für den betreffenden Vertragspartner nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Die Kündigung durch den Vertragspartner zu 1) führt zur Aufhebung der Zweckvereinbarung.

(4) Die Kündigung durch den Vertragspartner zu 2) oder zu 3) führt nur dann zur Aufhebung der Zweckvereinbarung, wenn die übrigen Vertragspartner die Aufhebung ausdrücklich beschließen und der Aufhebungsbeschluss durch das Landeskirchenamt genehmigt worden ist.

(5) Verständigen sich die verbleibenden Vertragspartner im Fall des Absatzes 4 auf die Weiterführung der Zweckvereinbarung, ist diese entsprechend anzupassen. § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### § 12 Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

In den Fällen des § 11 Absatz 3 und 4 schließen die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung mit Fälligkeitstermin.

#### *alternativ*

(1) Scheidet im Fall des § 11 Absatz 4 ein Vertragspartner zu 2) oder 3) aus und wird die Zweckvereinbarung nicht aufgehoben, hat der ausscheidende Vertragspartner einen einmaligen Kostenbeitrag an 1) in Höhe seiner bisherigen durch-

<sup>5</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>6</sup> Nichtzutreffendes streichen

schnittlichen anteiligen jährlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre zu leisten. Dabei kann ein Ausgleich für die Personalkosten übernommener Mitarbeiter für die Vertragspartner zu 2) oder 3) vereinbart werden.

(2) Vorhandenes gemeinschaftliches Geldvermögen (§ 8 Absatz 1 Satz 1) wird in den Fällen des § 11 Absatz 3 und 4 an die Vertragspartner zu 1), 2) und 3)<sup>7</sup> nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden ausbezahlt.

§ 13  
Änderungen dieses Vertrages

(1) Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen aller Vertragspartner möglich; sie bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen.

(2) Im Übrigen gilt zur Wirksamkeit der Vertragsänderung § 15 Absatz 1 entsprechend.

§ 14  
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame beziehungsweise durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB ist ausgeschlossen.

§ 15  
Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie ist mit dem Genehmigungsvermerk im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Bekanntmachung<sup>8</sup> in Kraft.

**Muster über die Errichtung eines Zweckverbands zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes**

Aufgrund Abschnitt II des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) haben die Kirchenkreise

.....  
.....  
.....

7 Nichtzutreffendes streichen  
8 alternativ: tritt am (Datum) in Kraft.

durch Beschlüsse ihrer jeweiligen Kreissynoden vom ..... folgenden

**Beschluss über die Errichtung eines Zweckverbands**

gefasst:

**1.  
Errichtung des Zweckverbands**

Die genannten Kirchenkreise errichten zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes mit Wirkung vom ..... einen Zweckverband im Sinn des Abschnitts II des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes.

**2.  
Ausstattung des Zweckverbands**

2.1. Die Kirchenkreise stellen dem Zweckverband anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres für die vom einzelnen Kirchenkreis nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben eine finanzielle Grundausrüstung in Höhe von insgesamt ..... zur Verfügung.

2.2. Der Kirchenkreis ..... überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt .....<sup>1</sup>

2.3. Der Kirchenkreis ..... überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt .....<sup>2</sup>

2.4. Der Kirchenkreis ..... überträgt dem Zweckverband die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände mit einem Wert von insgesamt .....<sup>3</sup>

2.5. Bei der Berechnung der Anteile nach 2.1. sind die in den Zweckverband eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände nach 2.2. bis 2.4. mit den dort angegebenen Werten zu berücksichtigen.

**3.  
Beschäftigte**

3.1. Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.

3.2. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbands in den Kreiskirchenämtern der beteiligten Kirchenkreise Beschäftigten (Anlage 4) werden zum ..... in die Trägerschaft des Zweckverbands überleitet. Die Kosten der Überleitung trägt der Zweckverband.

3.3. Der Zweckverband hält unter Beachtung der Stellenplankriterien und Richtzahlen soviel Personal vor, wie zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

**4.  
Satzung**

Der Zweckverband gibt sich eine Satzung:

1 Entfällt, wenn kein Vermögen übertragen wird.  
2 Entfällt, wenn kein Vermögen übertragen wird.  
3 Entfällt, wenn kein Vermögen übertragen wird.

## Anlage

## § 5

## Aufgaben des Verwaltungsrates

## Mustersatzung eines Zweckverbands

## § 1

## Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband .....“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in .....
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreisverband .....“.

## § 2

## Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind folgende Kirchenkreise:  
 .....  
 .....  
 .....
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## § 3

## Aufgabe des Zweckverbands

Der Zweckverband ist Träger des Kreiskirchenamtes ..... mit Sitz in ..... Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Zweckverbands die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

## § 4

## Organ des Zweckverbands

- (1) Organ des Zweckverbands ist der Verwaltungsrat, der die Aufgaben des Vorstands und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise können jeweils ein weiteres Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amtsperiode der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Zweckverbands dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
  2. Er beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreisamtes und stellt die Jahresrechnung fest.
  3. Er entscheidet über Investitionen größerer Art im Kreiskirchenamt.
  4. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.
  5. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
  6. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.
  7. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
  8. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2 Absatz 2 der Satzung).
  9. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
  10. Er beschließt über die Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, bei Beschlüssen nach § 5 Absatz 2 Nummer 8 bis 10 jedoch mindestens der Mehrheit der satzungsmäßigen Verwaltungsratsmitglieder, und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.
- (4) Der Rahmenstellenplan und der Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## § 6

## Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich (§ 3 KKAG).
  2. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
  3. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.
  4. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
  5. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
  6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
  7. Er vertritt den Zweckverband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 7

Finanzierung

(1) Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres.

(2) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungsbeträge/Zuführungsbeträge<sup>1</sup> zur

- a) Substanzerhaltungsrücklage,
- b) Personalkostenrücklage,
- c) Ausgleichsrücklage

sowie sonstige Pflichtzuführungsbeträge/Zuführungsbeträge.<sup>2</sup>

(3) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 8

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

(1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Verteilung der letzten Umlage auf die Mitglieder verteilt.

(2) Mitarbeiter des Zweckverbands werden nach dem Verhältnis der Mitglieder des Zweckverbands von den beteiligten Kirchenkreisen übernommen, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden

Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Erläuterungen**

**zum Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes und zum Muster über die Errichtung eines Zweckverbandes**

**I. Allgemeines**

Die vorliegenden Muster sollen dem Anwender Orientierung bei der Gestaltung einer Mustersatzung zur Errichtung eines Zweckverbands oder der vertraglichen Gestaltung einer Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes auf der Grundlage des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes – KZVG vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) geben. Es steht dem Anwender frei, unter Einhaltung der kirchengesetzlichen Regelungen [Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG, Kreiskirchenamtsgesetz – KKAG vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 214) u. a.], seine eigenen Regelungen zu treffen.

**II. Muster für eine Zweckvereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes**

1. Zu § 3 – Einrichtungen

Zu Absätzen 2 bis 4:

Diese Regelungen kommen nur bei Neubildung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes zur Anwendung. Bei Umwandlung eines oder mehrerer ehemaliger Kirchlicher Verwaltungsämter in ein gemeinsames Kreiskirchenamt sind diese Regelungen nicht aufzunehmen.

Zu Absatz 5:

Hier werden zwei Alternativen angeboten. Es kann aber auch anderes vereinbart werden.

2. Zu § 4 – Beschäftigte

Zu Absatz 2:

Hier werden zwei Alternativen angeboten:

Alternative 1 – Überleitung der Anstellungsverhältnisse bei Neubildung eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes,

Alternative 2 – Überleitung der Anstellungsverhältnisse bei Umwandlung eines oder mehrerer ehemaliger Kirchlicher Verwaltungsämter in ein gemeinsames Kreiskirchenamt.

1 Nichtzutreffendes streichen

2 Nichtzutreffendes streichen

Zu Absatz 3 Satz 2:

Die erstmalige Aufstellung des Stellenplanes für das Kreiskirchenamt durch die Vertragspartner garantiert eine effektive Einsatzplanung der Beschäftigten. Ansonsten erfolgen Aufstellung und Beschluss des Stellenplanes für das Kreiskirchenamt nach den Regelungen des Kreiskirchenamtsgesetzes.

## 3. Zu § 7 – Kostentragung

Zu Absatz 2:

Die Kostentragung erfolgt nach der Defizitdeckung auf der Basis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres. Dieser Algorithmus garantiert die Kostentragung der Vertragspartner unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchenkreise.

Zu Absatz 3:

Zu den nach Absatz 2 umlagefähigen Kosten gehören:

- im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Pflichtzuführungsbeträge,
- im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Zuführungsbeträge.

## 4. Zu § 12 – Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

Hier werden zwei Alternativen angeboten. Es kann aber auch anderes vereinbart werden.

**III. Muster über die Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes:**

## Zu § 7 – Finanzierung

Zu Absatz 1:

Die Kostentragung erfolgt nach der Defizitdeckung auf der Basis der Gemeindegliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorvorjahres. Dieser Algorithmus garantiert die Kostentragung der Vertragspartner unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchenkreise.

Zu Absatz 2:

Zu den nach Absatz 2 umlagefähigen Kosten gehören

- im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Pflichtzuführungsbeträge,
- im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Zuführungsbeträge.

**B. PERSONALNACHRICHTEN****C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN***Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

*Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

**Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:**

1. Pfarrstelle Beetzendorf
2. Pfarrstelle Kitzen-Schkeitbar
3. Pfarrstelle Schlottheim

**Weitere Stellen im Verkündigungsdienst:**

1. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (FH) für die Arbeit mit Kindern und Familien
2. Kirchenmusikerstelle zu 50 Prozent im Kirchenkreis Halle/Saalkreis
3. B-Kirchenmusikerstelle in Hermsdorf im Kirchenkreis Eisenberg (befristete Anstellung)

**Zu 1.:****Pfarrstelle Beetzendorf**

Kirchenkreis Salzwedel

zwölf Predigtstellen, ca. 1 000 Gemeindeglieder

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch die Kirchengemeinden

Der Pfarrbereich Beetzendorf (Jeeben) liegt im Herzen der westlichen Altmark. Die flache Landschaft ist geprägt durch ihre vielen, kleinen, lang gestreckten Dörfer mit historisch wertvollen Kirchengebäuden, aus den verschiedensten Epochen der Kirchbaugeschichte, angefangen in der Romanik (12. Jahrhundert) bis hin zur Neuzeit (Anfang 20. Jahrhundert). In fast allen Kirchen sind in den letzten Jahren Sanierungsarbeiten durchgeführt worden.

Südlich des Pfarrbereiches liegen die Städte Klötze (10 km), Gardelegen (35 km) und Wolfsburg (50 km) und der Naturpark Drömling mit seinen über 1 000 Gräben und Feuchtgebieten. Nördlich des Pfarrbereiches liegen der größte Binnensee der Altmark, der Arendsee (30 km) sowie die Kreisstadt Salzwedel (27 km). Als eine der ältesten Hansestädte bietet sie ein interessantes kulturelles Flair.

Beetzendorf als Dienstsitz hat knapp 2 000 Einwohner. Die Infrastruktur des Ortes ist für Familien als überdurchschnittlich zu bezeichnen. In Beetzendorf sind Kindertagesstätte,

Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium vorhanden. Der Ort bietet Einkaufsmöglichkeiten, aber auch mehrere Arztpraxen und eine Apotheke. In Beetzendorf gibt es ein Seniorenwohnheim, in dem es regelmäßige Andachten gibt. Die verschiedensten Vereine prägen das kulturelle Leben. Besonders stolz ist die Kommune auf ihr beschauliches Schwimmbad und ihre zwei historischen Parks, die durch die Familie Graf von der Schulenburg angelegt wurden.

Das Pfarrhaus ist im 18. Jahrhundert erbaut und 1994 komplett renoviert worden. Die Pfarrwohnung hat 143 qm Wohnfläche. Im Parterre befinden sich ein sehr großzügiges Wohnzimmer, zwei kleine Kinderzimmer, ein Elternschlafzimmer, Küche und Bad, sowie im Dachgeschoss zwei Gästezimmer. Im Eingangsbereich, abgetrennt von der Wohnung, befinden sich ein Amtszimmer und Archiv. Eine Einliegerwohnung, die zur Zeit noch bewohnt ist, aber bei Bedarf zur Verfügung steht, gibt es im Dachgeschoss. Das Gebäude ist teilunterkellert.

Neben dem Pfarrhaus befindet sich die St. Marienkirche und das Gemeindehaus mit verschiedenen großen Räumen für ein aktives Gemeindeleben. Der größere Raum wird seit Jahren auch als Winterkirche genutzt. Die Küche sowie das Badezimmer und eine weitere Toilette sind kürzlich renoviert worden. Das Dachgeschoss wird zu einer Wohnung ausgebaut.

#### *Unser Gemeindeleben*

Das Gemeindeleben ist durch seine Menschen in ihrer ländlichen Struktur geprägt. Die Gemeindeglieder in den einzelnen Orten lieben ihre Kirchen und Gottesdienste. In Beetzendorf hat sich ein aktives Zentrum in der Arbeit mit Kindern gebildet. Unverzichtbar für unser Gemeindeleben sind Chorprojekte für die Kinder und die mittleren Generationen, ein kleiner Posaunenchor, genauso wie der Frauenkreis und die regelmäßig stattfindenden Gottesdienste. Eine Junge Gemeinde befindet sich zurzeit im Aufbau.

Unser Kirchenjahr ist ebenso geprägt von verschiedenen Aktionen anlässlich dörflicher Feste und gemeindeinterner Feiern.

Der Zusammenhalt und der Kontakt der zwölf Predigtstellen (sieben Gemeinden sind in einem Kirchspiel vereint) liegen uns am Herzen. In allen Orten gestalten Gemeindeglieder aktiv, kreativ und selbstverantwortlich ihr Gemeindeleben. Rege Kontakte und eine gute Zusammenarbeit, vor allem beim Weltgebetstag und dem Martinsfest, gibt es zur katholischen Gemeinde in Beetzendorf und dem Caritasheim, einem Haus für geistig und körperlich behinderte Menschen.

#### *Erwartungen an die künftige Pfarrerin/den Pfarrer*

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die/den der Beruf Berufung ist, und die/der bereit ist, in und mit der Gemeinde verbindlich zu leben. Sie/er sollte Freude am Verkündigungsdienst haben.

Die Gemeinden wünschen sich regelmäßige, interessante und ansprechende Gottesdienstgestaltungen in den einzelnen Orten und auch gemeinsam im Pfarrbereich.

Als einen wichtigen Schwerpunkt erachten wir die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder, sowie Besuche, gerade bei älteren Menschen in den Gemeinden.

Die künftige Pfarrerin/der Pfarrer sollte kontaktfreudig auf alle Menschen zugehen können, insbesondere die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, die bestehenden guten Kontakte zu den Kommunen und Vereinen zu pflegen.

Die Gemeindeglieder legen besonderen Wert auf die Bereitschaft zu einer offenen, kreativen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kantorin (40 Prozent Stellenanteile in Beetzendorf) und der Gemeindepädagogin (25 Prozent

Stellenanteile in Beetzendorf), sowie der konstruktiven Mitarbeit in der Region, zum Beispiel bei dem regionalen Reformationstag, dem regionalen Konfirmandentag, oder dem Aufbau einer regionalen Jugendarbeit. Die Vielzahl der Gemeindeglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter bedingen eine hohe Aufgeschlossenheit in der Zusammenarbeit, aber bieten eine kompetenzorientierte Aufteilung der zu erwartenden Tätigkeiten. Die Bewerberin/der Bewerber sollte sich gerne auf das Leben auf dem Lande einlassen können. Gemeindeglieder, Mitarbeiterinnen und Gemeindeglieder freuen sich auf die Arbeit im Team und sind für neue Wege offen.

#### *Weitere Informationen erhalten Sie von:*

- Brigitte Schattenberg, Beetzendorf (Vorsitzende des Gemeindegliederrates), Tel.: 039000 204
- Superintendent Matthias Heinrich, Salzwedel Tel.: 03901 305251

#### **Zu 2.:**

##### **Pfarrstelle Kitzen-Schkeitbar**

Kirchenkreis Merseburg

Propstsprengel Halle-Naumburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung mit 136 qm vorhanden

Gemeindeglieder: 1 411

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Besetzung durch Landeskirchenamt

ab 1. Januar 2010 mit den acht Gemeinden: Kitzen, Schkeitbar, Altranstädt, Eisdorf, Großlehna, Thronitz, Werben und Zitzschen

#### **Hinweis: Die Bewerbungsfrist endet bereits am 15. Januar 2010.**

Alle acht Gemeinden gehören zum Landkreis Leipziger Land. Sie liegen am westlichen Rand des Leipziger Neuseenlandes, sowohl in landwirtschaftlich, wie auch industriell geprägter Landschaft. Die Orte sind bekannt durch geschichtliche Ereignisse wie Altranstädter Friede und die Völkerschlacht bei Leipzig.

Kitzen liegt etwa 20 km südwestlich vor den Toren Leipzigs mit guter Verkehrsanbindung zur Autobahn A 38 nach Leipzig und Merseburg.

Im Ort sind Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten und ein Arzt vorhanden. Im Einzugsbereich gibt es verschiedene Kindergärten, Grund- und Mittelschulen sowie Gymnasien. Im renovierten Pfarrhaus befinden sich in der unteren Etage Gemeinderäume und das Pfarramtsbüro.

Zum Grundstück gehören Nebengebäude mit zwei Garagen und ein großer Garten.

Die acht Kirchen sind größtenteils in gutem baulichen Zustand, alle haben bespielbare Orgeln. In Kitzen hat sich ein Förderverein zum Erhalt der Kreuzkirche gegründet. Die Gottesdienste im Pfarrbereich werden in 14-tägigem Rhythmus, teilweise in monatlichem Abstand gefeiert. Durch verschiedene Chöre herrscht ein reges musikalisches Leben im Pfarrbereich, wobei die Kirchen auch Veranstaltungsort für zahlreiche Konzerte während des Jahres sind.

Ein hauptamtlicher Kantor leistet anteilige Dienste in den Gemeinden und leitet einen Chor in Kitzen. Daneben gibt es Organisten, die auf Honorarbasis Gottesdienste musikalisch begleiten.

Die Gemeindeglieder haben zum Teil ehrenamtliche Vorsitzende und übernehmen Verantwortung in verschiedenen Aufgabenbereichen wie zum Beispiel Erhalt der Kirchengebäude (acht Kirchen und vier Pfarrhäuser) und die Verwaltung der Friedhöfe. Es gibt Ehrenamtliche, die Kinder- und

Jugendgruppen begleiten und leiten und die Kirchen für die Gottesdienste vorbereiten.

Eine Pfarramtssekretärin unterstützt stundenweise die Verwaltungstätigkeit. Eine Gemeindepädagogin arbeitet anteilig im Pfarrbereich. In den Gemeinden gibt es sechs Frauen/Seniorenkreise, die sich monatlich beziehungsweise wöchentlich treffen.

Neben den kirchlichen Festen werden in den unterschiedlich geprägten Gemeinden verschiedene Höhepunkte wie zum Beispiel Zeltgottesdienste, Gemeindefeste und Konzerte gestaltet. Gemeinsam wird die Waldweihnacht in Kitzen gefeiert.

*Die Gemeinden freuen sich auf eine/n kontaktfreudigen und ideenreichen Pfarrerin/Pfarrer, die/der*

- das Evangelium fröhlich und lebensnah verkündet,
- einen Schwerpunkt in der Seelsorge setzt,
- auf Menschen zugeht und sie für das Leben in der Gemeinde und den Glauben gewinnt,
- die Konfirmandenarbeit in der Region engagiert und kompetent begleitet und eine funktionierende Jugendarbeit im Pfarrbereich aufbaut,
- mit Führungsqualitäten seine Leitungsaufgabe wahrnimmt und zuverlässig mit den Kirchengemeinderäten zusammenarbeitet,
- die Zusammenarbeit der einzelnen Kirchengemeinden fördert und koordiniert,
- Kontakte zu kommunalen Institutionen und Einrichtungen aufbaut.

*Ansprechpartner:*

- Büro der Superintendentur in Merseburg,  
Tel.: 03461 33220
- Frau Dr. Lange, Kitzen,  
Tel.: 034203 51677, e-mail: lange-claudia@freenet.de
- Frau Busch, Großlehna,  
Tel.: 034205 88082, e-mail: busch-barbara@web.de
- Herr Vitz, Schkeitbar,  
Tel.: 0173-9545133, e-mail: fam.vitz@t-online.de

### Zu 3.

#### **Pfarrstelle Schlottheim**

Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Schlotheim

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 224

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch das Landeskirchenamt

1. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Schlotheim (4 000 EW, 865 Gemeindeglieder), Holzsußra (320 EW, 153 Gemeindeglieder), Marolterode (353 EW + 95 Gemeindeglieder) und Mehrstedt (260 EW, 111 Gemeindeglieder) mit vier Predigtstätten. In Schlotheim finden sonntäglich, in den anderen Gemeinden 14tägig Gottesdienste statt.

2. Die Stadt Schlotheim liegt am Rande des Thüringer Beckens im Unstrut-Hainich Kreis an der B 249 im Städte-dreieck Mühlhausen (Kreisstadt, 17 km ) Bad Langensalza (20 km) und Sondershausen (22 km). Schlotheim ist Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft.

In der Nähe von Schlotheim befindet sich das Kloster Volkenroda. Grundschule, Regelschule, Gymnasium sowie eine Kindertagesstätte sind in Schlotheim vorhanden. In der Kreisstadt Mühlhausen befinden sich ein Zentrum evangelischer Schulen mit Grund- und Regelschule sowie Gymnasium.

Die medizinische Versorgung in Schlotheim wird durch drei praktische Ärzte, fünf Zahnärzte, eine Frauenärztin, zwei Apotheken gewährleistet. Ein Seniorenheim (AWO Seniorenpark) ist ebenfalls vorhanden. Das Nordthüringer Sportzentrum bietet Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

*Gebäude:*

Schlotheim: Stadtkirche St. Servator (guter baulicher Zustand, Kirchendach und Kirchturm saniert, weitere Erhaltungsmaßnahmen geplant; engagierter Förderverein) und Gemeindesaal im Pfarrhaus

Holzsußra: Kirche (2003 komplett renoviert) mit eingebauter Winterkirche

Marolterode: Kirche in gutem baulichen Zustand mit eingebauter kleiner Winterkirche

Mehrstedt: Kirche St. Bonifatius (Dachsanierung 2009/10) mit eingebauter Winterkirche

*Gemeindeleben:*

Alle Gemeindeglieder beteiligen sich aktiv am Gemeindeleben (u. a. Gestaltung von Lektorengottesdiensten, Kinderkreis, Vorbereitung von Gemeindefesten, kirchenmusikalische Dienste, Kirchrechnungsführung u. a. m.) In Schlotheim besteht ein Besuchsdienstkreis und ein Seniorenkreis trifft sich monatlich. Gemeindeglieder unterstützen die Arbeit der „Schlotheimer Tafel“ der Diakonie sowie des „Ökumenischen Arbeitskreises Rumänienhilfe“. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde ist sehr gut.

*Kasualien in Schlotheim/Marolterode/Holzsußra/Mehrstedt*

	2006	2007	2008
Taufen	2 / - / 4 / 2	6 / - / 3 / 2	2 / 2 / 3 / 1
Trauungen	- / 1 / - / 1	1 / - / - / 2	1 / 1 / 1 / 1
Konfirmanden	- / 1 / - / 1	4 / - / 1 / -	2 / - / 1 / 3
Bestattungen	11 / 1 / 5 / 1	9 / 3 / 2 / 1	18 / - / 1 / -

In Schlotheim bestehen unter ehrenamtlicher Leitung ein Kinderchor, der Männerchor „Schlotheimer Vocalisten“, der gemischte Kirchenchor und ein Posaunenchor. Der in der Region tätige Kantor probt wöchentlich mit dem gemischten Kirchenchor und leitet den überregionalen Gospelchor.

*Mitarbeitende:*

Für die Region ist ein Kantor zu 100 Prozent angestellt. Ehrenamtliche Organistinnen und zwei Lektoren helfen bei der Ausgestaltung der Gottesdienste. Für die Pfarramtsverwaltung stehen eine nebenamtlich Angestellte und drei ehrenamtliche Kirchrechnungsführer zur Verfügung.

*Dienstwohnung:*

Das Schlotheimer Pfarrhaus wurde vor ca. zehn Jahren komplett saniert.

Die Dienstwohnung ist eine abgeschlossene Einheit mit rd. 143 m<sup>2</sup> Wohnfläche, zentralbeheizt, Warmwasser und direkter Verbindung zu den Wohnräumen in der 2. Etage (zwei Bäder und Schlafräume). Zur Wohnung gehört ein Carport. Ein kleiner Pfarrgarten grenzt unmittelbar ans Pfarrhaus.

Im Gewölbekeller befindet sich ein großzügiger Raum, der zu verschiedenen Zwecken genutzt werden kann, Andachten, Jugendveranstaltungen usw. Das Erdgeschoss umfasst Dienstzimmer, Büro, Gemeindesaal mit integrierter Küche und Garderobe, Christenlehrerraum und Toiletten. In der 1. Etage ist das Archiv der Kirchengemeinde, eine vermietete Einlegerwohnung und die Dienstwohnung.

*Erwartungen der Gemeindeglieder:*

Die Kirchenältesten wünschen sich eine Pastorin/Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der freundlich, aufgeschlossen und tolerant

ist und gern mit den Gemeindegemeinderäten und den Mitarbeitern zusammenarbeitet. Wir erwarten, dass vorhandene Traditionen gepflegt und erhalten werden.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten können und die kirchenmusikalische Arbeit befördern. Die Erteilung von Religionsunterricht wird erwartet.

Die Kirchenältesten sind aufgeschlossen für neue Ideen, die das Gemeindeleben bereichern und freuen uns darauf sie gemeinsam umzusetzen.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent R. Voigt, Bad Frankenhausen, Tel.: 034671 62614
- Oberpfarrer A. Tittelbach-Helmrich, Körner, Tel.: 036025 50224
- Kirchenältester S. Dreier, Schlotheim, Tel.: 036021 80279

**Weitere Stellen im Verkündigungsdienst**

**Zu 1. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (FH) für die Arbeit mit Kindern und Familien**

Der Evangelische Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt (Evangelische Kirche in Mitteldeutschland) beabsichtigt zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer/es Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (FH)**

für die Arbeit mit Kindern und Familien mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Der landschaftlich reizvoll gelegene Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt in der EKM mit ca. 18 000 evangelischen Christen grenzt im Süden unmittelbar an die Landeshauptstadt Magdeburg bzw. an die A 2 und erstreckt sich in der Ost-Westausdehnung von der Elbe bis zur niedersächsischen Grenze.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll zu 40 Prozent die Arbeit einer Referentin/eines Referenten (vorwiegend Leitungstätigkeit) und zu 60 Prozent die gemeindepädagogische Arbeit in Gemeinden und Regionen des Kirchenkreises übernehmen.

*Wir erwarten:*

- möglichst Fachhochschulausbildung zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen zum Gemeindepädagogen bzw. mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation, Diakonin/Diakon oder vergleichbare Ausbildung; die Besetzung mit einer ordinierten Gemeindepädagogin/einem ordinierten Gemeindepädagogen ist möglich
- Freude sowohl an kreativer, eigenständiger und eigenverantwortlicher Arbeit als auch
- Eignung zur Führungspersönlichkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team mit Ehrenamtlichen, Gemeindepädagogen, Pfarrern und Kirchenmusikern
- Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Fähigkeit, neue Konzepte zu entwickeln
- Schwerpunktsetzung in der Projektarbeit und bei Freizeiten im Kirchenkreis
- Verknüpfung zur Arbeit mit Jugendlichen
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Deutschlands
- PKW-Führerschein

*Wir bieten:*

- Leitungsqualifikation für Referenten
- motivierte hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende

- Zusammenarbeit mit einer Evangelischen Sekundarschule im Kirchenkreis
- Möglichkeit, neue Impulse in der pädagogischen Arbeit zu setzen
- Handlungs- und Gestaltungsspielraum beim Ausprobieren eigener Ideen
- günstige Verkehrsanbindung an die A 2; Nähe zur Landeshauptstadt Magdeburg und zu Niedersachsen
- Vergütung/Besoldung erfolgt nach KAVO bzw. Besoldungsordnung

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2010 an die Evangelische Superintendentur, Kirchplatz 6 in 39326 Wolmirstedt (Superintendent Uwe Jauch, Tel.: 039201 21421). Auskünfte erteilt auch Gemeindepädagoge Jochen Reinke (Tel.: 039208 27677).

**Zu 2. Kirchenmusikerstelle zu 50 Prozent im Kirchenkreis Halle/Saalkreis**

Träger der Stelle: Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Arbeitsort: Kirchenmusik im Kirchspiel Halle-Neustadt/Nietleben mit Angersdorf und Zscherben

Beschäftigungsumfang: 50 Prozent

Vergütungsrahmen: nach KAVO

zu besetzen ab: 1. März 2010

Bewerbungsschluss: 31. Januar 2010

Befristung: auf zwei Jahre

Konfession: evangelisch

*Erwartungen:*

- Aufbau eines Kinderchores (in Zusammenarbeit mit der neuen Gemeindepädagogin)
- Weiterführung der Kantorei (zur Zeit 30 Mitglieder)
- Leitung des Posaunenchores
- Freude am Umgang mit Menschen
- Organisation von Konzerten in allen Gemeinden

Wir verstehen Kirchenmusik als wichtigen Bestandteil des Gemeindeaufbaus.

Die kirchenmusikalische Arbeit soll Bestandteil der Gottesdienste im Kirchspiel sein.

Eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Gemeindepädagogin und die Gemeindegemeinderäte freuen sich auf einen offenen kommunikationsfähigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin.

Wir wünschen uns auch Offenheit für moderne Kirchenmusik.

*Erforderlicher Berufsabschluss:*

B-Prüfung

Fahrerlaubnis

PKW ist wünschenswert

*Wir bieten:*

Eine langjährige kirchenmusikalische Tradition mit festem Besucherkreis.

Ein interessantes Arbeitsumfeld in sehr unterschiedlichen sozialen Entwicklungen mit vielen Möglichkeiten individueller Akzentsetzung und Entfaltung.

Ein vielfältiges Instrumenten- und Noteninventar, Ahlbornorgel in Halle-Neustadt, Cembalo, Orffinstrumentarium, die GKR bereiten die Sanierung der Orgeln in Nietleben und Angersdorf zur Zeit vor, E-Piano und Keyboard sind vorhanden. Die laufende Sanierung und Erweiterung des „Gemeindezentrums Passendorfer Kirche“ in Halle-Neustadt bietet hervorragende räumliche Voraussetzungen.

Bei der Wohnungssuche im Gemeindebereich können wir behilflich sein.

*Bewerbungen bis zum 31. Januar 2010 an:*  
 Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis  
 Mittelstraße 14/15, 06108 Halle/Saale

*Auskunft erteilen:*

- Pfarrer Andreas Schuster, Tel.: 034607 20434,  
 E-Mail: paw.schuster@t-online.de  
 (amtierender Superintendent)
- KMD Andreas Mücksch, Tel.: 0345 5225542  
 E-Mail: Fam.Muecksch@t-online.de (Kreiskantor)

Informationen zu den Gemeinden:  
 www.kirche.halle-neustadt-nietleben.de

### **Zu 3. B-Kirchenmusikerstelle in Hermsdorf im Kirchenkreis Eisenberg (befristete Anstellung)**

Im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Eisenberg, Dienstsitz Hermsdorf, ist die 100-prozentige B-Stelle

#### **einer Kantorin/eines Kantors**

aufgrund der Elternzeit des derzeitigen Stelleninhabers ab 8. März 2010 für sechs Monate (bis zum 7. September 2010) befristet zu besetzen.

Hermsdorf ist eine Kleinstadt in ländlicher Region am Hermsdorfer Kreuz. Am Ort befinden sich verschiedene Arztpraxen, alle Schularten und eine Nebenstelle der Kreismusikschule. Zum Kirchspiel Hermsdorf gehören die Kirchengemeinden Hermsdorf, Oberndorf und Schleifreisen.

*Wir bieten:*

- in Hermsdorf ein barocke Kirche (1732) mit ca. 250 Plätzen, eine neue sehr gute Orgel der Fa. Sauer (II/16) aus dem Jahr 1989, ein zweimanualiges Cembalo, sowie im Gemeinderaum einen Flügel für die Chorarbeit
- in Oberndorf eine Kreuzbach-Orgel (I/6)
- in Schleifreisen eine Barockorgel (I/12) aus dem Jahre 1771
- eine umfangreiche Notenbibliothek
- lebendige Kirchengemeinden mit vielen Ehrenamtlichen und Gruppen
- Mithilfe bei der Wohnungssuche

*Wir erwarten:*

- Organisten- und Kantorendienst in Gottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen und bei Kasualien
- Weiterführung der Arbeit mit den Chören (Singkreis, ökumenischer Chor, Kinderchor, Spatenchor, regionaler Posaunenchor)
- Konzertarbeit
- Weiterführung der musikalischen Aufbauarbeit in der Region
- Aus- und Weiterbildung nebenamtlicher Organisten
- Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses
- Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern im Kirchenkreis

Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

*Bei Rückfragen stehen Ihnen zu Verfügung:*  
 Superintendent Arnd Kuschnierz, Eisenberg,  
 Tel.: 036691 255080

Hubertus Merker (Vorsitzender des Gemeindegemeinderates),  
 Hermsdorf, Tel.: 036601 41051  
 Pfarrer Dr. Jürgen Wolf (geschäftsführender Pfarrer),  
 Hermsdorf, Tel.: 036601 40703  
 Kantor Sven Werner (kirchenmusikalischer Fachberater),  
 Eisenberg, Tel.: 0179 7624734

*Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. Januar 2010 an den Kreiskirchenrat, Markt 11, 07607 Eisenberg.*

## **Sonstige Stellen**

### **1. Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Burg**

Zum 1. August 2010 ist die Stelle einer Militärpfarrerin/eines Militärpfarrers mit dem Dienstsitz Burg neu zu besetzen. Außerdem gehören zum Zuständigkeitsbereich die Standorte Altengrabow (Truppenübungsplatz), Havelberg, Klietz (Truppenübungsplatz), Letzlingen (Gefechtsübungszentrum) und Magdeburg.

Die regelmäßigen Tätigkeiten der Pfarrerin/des Pfarrers sind die klassischen Arbeitsfelder der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, wie die Einzelseelsorge, der lebenskundliche Unterricht für Soldatinnen und Soldaten sowie die Durchführung von Offiziersarbeitsgemeinschaften.

Es wird erwartet, dass regelmäßige Standortgottesdienste veranstaltet und Rüstzeiten durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einem Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung besetzt, ein Dienstwagen steht dem Pfarramt zur Verfügung.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer wird eine Dienstwohnung angemietet.

Zunächst wird ein Vertrag über sechs Jahre abgeschlossen, der auf höchstens 12 Jahre verlängerbar ist.

Die Vergütung erfolgt nach A 13/14 Bundesbeamtenbesoldung.

Beim Leiter des Evangelischen Militärdekanates Erfurt können weitere Einzelheiten erfragt werden.

*Bewerberinnen und Bewerber,*

- die zum Zeitpunkt des Dienstantritts das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- die zu friedensethischen Fragen sprachfähig sind,
- Unterrichtserfahrung mit Erwachsenen haben und
- über eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung verfügen

Senden ihre Bewerbungsunterlagen an das Landeskirchenamt des EKM, Am Dom 2 39104 Magdeburg.

*Auskünfte erteilt:*

- Kirchenrätin Barbara Killat, Landeskirchenamt der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346116
- Leitender Militärdekan Helmut Jakobus, Löberfeld-Kaserne, Zeppelinstr. 18, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 342 8461

### **2. Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 2010**

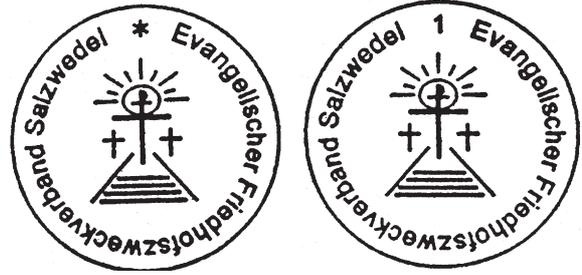
Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/in in den Regionen an der Nordsee, im Harz, in der Lüneburger Heide, an der Weser und im Osnabrücker Land an.

Die konkreten Einsatzstellen und die Aufgabenstellungen finden Interessenten unter [www.kurprediger.de](http://www.kurprediger.de) (bzw. im Anhang zu dieser Veröffentlichung).

Die Ausschreibung richtet sich an Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst und an Ruheständler bis zum 70. Lebensjahr.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und der regionalen Geschäftsstelle „Kirche im Tourismus“ ist eine Bewerbung bis zum 1. März 2010 bitte an das Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Die Fahrtkosten für An- und Abreise werden nach dem Bahn-tarif (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Unterkunft wird von der jeweiligen Kirchengemeinde gestellt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst wird nicht gezahlt. Weitere Informationen unter [www.kurprediger.de](http://www.kurprediger.de) oder im Landeskirchenamt Hannover, Tel. 0511 1241-636.



Das Siegel ohne Beizeichen führt der Vorstandsvorsitzende und das mit dem Beizeichen „1“ der Geschäftsführer des Zweckverbandes.

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Bestimmung des ständigen Vertreters der Landesbischöfin

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat auf ihrer 3. Tagung vom 18. bis 21. November 2009 in Wittenberg gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Propst Dr. Hans Mikosch aus Gera zum Stellvertreter der Landesbischöfin bestimmt.

Magdeburg, den 20. November 2009  
 Brigitte Andrae  
 Präsidentin des  
 Landeskirchenamtes

Eisenach/Magdeburg, den 13. November 2009  
 (5169-4)

Das Landeskirchenamt  
 der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
 Oberkirchenrätin

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Friedhofszweckverband Salzwedel ab 1. Januar 2010 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 1 aufgeführt ist.

**Siegelbild:** Mitte: Christuskreuz auf dem Weg (Stufen mit Begrenzungslinien)  
 links und rechts davon sind kleine Kreuze

**Legende:** „Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel“ ohne Beizeichen  
 „Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel“ mit dem Beizeichen „1“

**Maße:** 35 mm, rund





Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt